

LA RÉUNION

Präfektorialverordnung Nr. 2011-1479 vom 30. September 2011 konsolidiert über die pflanzengesundheitlichen Bestimmungen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in das Gebiet der Insel Réunion

(ARRÊTE RÉFECTORAL N° 2011 – 1479 du 30 septembre 2011 modifié Fixant les conditions phytosanitaires requises pour l'introduction sur le territoire de l'île de la Réunion de végétaux, produits végétaux et autres objets)

Quelle: <https://daaf.reunion.agriculture.gouv.fr>, aufgerufen am 06.07.2021

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 06.03.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- ▶ **M1** Präfektorialverordnung 2013-443
- ▶ **M2** Präfektorialverordnung 2013-1380
- ▶ **M3** Präfektorialverordnung 2014-3328
- ▶ **M4** Präfektorialverordnung 2016-1920

Präfektorialverordnung Nr. 2011-1479 über die pflanzengesundheitlichen Bestimmungen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in das Gebiet der Insel Réunion

unter Berücksichtigung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in ihrer geänderten Fassung¹

unter Berücksichtigung des Code Rural und de la Pêche Maritime² und insbesondere die Artikel L. 251-3 bis L. 251-20 und D. 251-1 bis R. 251-42;

unter Berücksichtigung des Dekrets Nr. 97-857 vom 12. September 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Einfuhr oder das Verbringen bestimmter Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände zu Versuchs-, Forschungs- oder Züchtungszwecken;³

unter Berücksichtigung der Verordnung vom 3. September 1990 in seiner geänderten Fassung über die pflanzengesundheitliche Inspektion von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

unter Berücksichtigung der Verordnung vom 31. Juli 2000 zur Festlegung der Liste der Schadorganismen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die Bekämpfungsmaßnahmen zu unterziehen sind

¹ Anm. des JKI: aufgehoben durch die Verordnung (EU) 2016/2031

² Anm. des JKI: Landwirtschafts- und Meeresfischereirecht

³ Anm. des JKI: aufgehoben durch das Dekret Nr. 2003-768 Frankreichs

<https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000000597743/> Titel V, Kapitel I, Abschnitt 4, Artikel R. 251-26 f.

unter Berücksichtigung der Verordnung vom 24. Mai 2006 in seiner geänderten Fassung über die gesundheitlichen Anforderungen an Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände

unter Berücksichtigung des Entwurfs des Anhangs für die französischen Überseedepartments, der seit 1989 in Vorbereitung ist;

..

Verordnung:

ARTIKEL 1

Diese Verordnung legt die pflanzengesundheitlichen Anforderungen an die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die ein pflanzengesundheitliches Risiko darstellen, in das Gebiet der Insel La Réunion fest.

ARTIKEL 2

Für die Anwendung dieser Verordnung werden die Definitionen des Artikels 1 der Verordnung vom 24. Mai 2006 verwendet.

Das Original-Pflanzengesundheitszeugnis, im Folgenden PGZ genannt, entspricht der Definition gemäß Artikel 25 der Verordnung vom 24. Mai 2006.

ARTIKEL 3

Die Liste der Schadorganismen, deren Einschleppung in das Gebiet der Insel La Réunion und Ausbreitung darin ► **M2** gemäß Absatz I des Artikels D 251-2 des Code Rural ◀ verboten ist, ist in Anhang I dieser Verordnung festgelegt.

Die Liste der Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung verboten ist, wenn sie an bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen im Gebiet der Insel La Réunion Auftreten, ist ► **M2** gemäß Absatz II des Artikels D 251-2 des Code Rural ◀ in Anhang II dieser Verordnung festgelegt.

ARTIKEL 4

Die Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, deren Einfuhr in das Gebiet der Insel La Réunion verboten ist, wenn sie aus den in dieser Liste genannten Ländern stammen, ist ► **M2** gemäß Absatz III des Artikels D 251-2 des Code Rural ◀ in Anhang III dieser Verordnung festgelegt.

ARTIKEL 5

Die Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, deren Einfuhr in das Gebiet und deren Verbringen darin ► **M2** gemäß Absatz IV des Artikels D 251-2 des Code Rural ◀ besonderen Anforderungen unterliegt, ist in Anhang IV dieser Verordnung festgelegt.

Diese besonderen Anforderungen gelten unbeschadet:

1. voneinander,
2. anderweitig bestehenden Bestimmungen,
3. der Verbote, die für die in Anhang III genannten Pflanzen gelten.

ARTIKEL 6

Die Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, die vor der Einfuhr und dem Verbringen im Departement La Réunion einer pflanzengesundheitlichen Untersuchung zu unterziehen sind, ist in Anhang V dieser Verordnung festgelegt.

► **M2** Diejenigen dieser Waren, die in ihrem Ursprungsland oder -gebiet einer pflanzengesundheitlichen Untersuchung zu unterziehen sind, sind in Anhang V Kapitel 1 dieser Verordnung aufgeführt. Diejenigen, die in ihrem Ursprungsland oder -gebiet vor ihrer Einfuhr in das Departement La Réunion von der pflanzengesundheitlichen Kontrolle befreit sind, sind in Anhang V Kapitel 2 aufgeführt. ◀

ARTIKEL 6b

► **M2** Zur Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs IV, wenn eine Behandlung vorgeschrieben ist, ist die Liste der als geeignet anerkannten Behandlungen in Anhang VI festgelegt. ◀

ARTIKEL 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet der besonderen Anforderungen und Bedingungen, die in Ausnahmeregelungen, gleichwertigen Maßnahmen oder Notmaßnahmen enthalten sind, die der Entscheidung des Direktors für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterliegen.

ARTIKEL 8

Die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen tritt an die Stelle einer technischen Einfuhrgenehmigung im Sinne der oben genannten Verordnung vom 3. September 1990 in ihrer geänderten Fassung.

► **M1** Wenn jedoch das Ausfuhr- oder Ursprungsland nicht alle erforderlichen gesundheitlichen Garantien bietet, wenn ein neu auftretendes pflanzengesundheitliches Risiko festgestellt wird oder wenn die von letzterem durchgeführten Nacherntebehandlungen nicht als ausreichend oder geeignet angesehen werden, um ein hohes Maß an pflanzengesundheitlicher Sicherheit zu gewährleisten, kann das Verbringen oder die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen von der Erteilung einer technischen Einfuhrgenehmigung abhängig gemacht werden, wie in der vorgenannten Verordnung vom 3. September 1990 definiert. Die Importeure werden hierüber in der vom Direktor für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgelegten Weise informiert. ◀

Ausnahmen von den vorgeschriebenen Bedingungen können ausnahmsweise vom Direktor der Direktion für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf begründeten Antrag und nach einer von der Direktion für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführten günstigen Schadorganismusrisikoanalyse gewährt werden.

Diese Ausnahmeregelungen können insbesondere für Einfuhren zu Versuchs-, Test- oder wissenschaftlichen Zwecken gemäß dem oben genannten Dekret Nr. 97-857 vom 12. September 1997⁴ gewährt werden.

⁴ Anm. des JKI: aufgehoben durch das Dekret Nr. 2003-768 Frankreichs
<https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000000597743/> Titel V, Kapitel I, Abschnitt 4, Artikel R. 251-26 f.

ARTIKEL 9

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung bei der Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen nach La Réunion unterliegt den in den Artikeln L.251-14, L.251-17 und R.251-8 des Codes Rural und de la Pêche Maritime vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere denjenigen, die in ihrer Zurückweisung, ihrer Behandlung oder ihrer Vernichtung bestehen.

ARTIKEL 10

Der Generalsekretär der Präfektur, der Direktor für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Regionaldirektor für Zoll und indirekte Rechte, werden, jeder auf seinem Gebiet, mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt, die in der Sammlung der Verwaltungsakte veröffentlicht wird.

Anhang I
Schadorganismen, deren Einschleppung in das Gebiet von La Réunion und Verbreitung darin
verboten sind

Kapitel I
Schadorganismen die im Gebiet von La Réunion nicht Auftreten

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

1. *Acromyrmex* spp. Mayr
2. *Amauromyza maculosa* (Malloch)
3. *Anoplophora chinensis* (Thomson)
4. *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
5. *Arrhenodes minutus* Drury
6. *Atta* spp. Fabricius
7. *Bemisia tabaci* Genn. (Populationen, die nicht auf La Réunion auftreten) als Vektor folgender Viren wie:
 - a) Bean golden mosaic virus
 - b) Cowpea mild mottle virus
 - c) Lettuce infectious yellow virus
 - d) Pepper mild tigré virus
 - e) Squash leaf curl virus
 - f) Euphorbia mosaic virus
 - g) Florida tomato virus
 - h) Potato yellow mosaic virus
 - i) Begomovirus, die im Südwesten des Indischen Ozeans Auftreten (SWIO-Begomovirus-Isolate)
8. *Blitopertha orientalis* Waterhouse
9. *Castniomera licus*
10. Cicadellidae (die nicht auf La Réunion auftreten) bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch *Xylella fastidiosa*), ► **M4** wie:
 - a) ~~*Carneccephala fulgida* Nottingham~~
 - b) ~~*Draeculacephala minerva* Ball~~
 - c) ~~*Graphocephala atropunctata* (Signoret) ◀~~
11. *Conotrachelus nenuphar* (Herbst)
12. *Diabrotica barberi* Smith & Lawrence
13. *Diabrotica undecimpunctata howardi* Barber
14. *Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata* Mannerheim
15. *Diabrotica virgifera* Le Conte
- 15.2 ► **M3** ► **M2** ~~*Drosophila suzukii*~~ ◀
16. *Echinothrips americanus* Morgan
17. *Epochra canadensis* (Loew)
18. *Globodera pallida* (Stone) Behrens
19. *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens
20. *Heliothis zea* (Boddie)
21. *Heterodera schachtii* Schmidt
22. *Heteronychus arator* Fabricius
23. *Iridomyrmex humilis* (Mayr)

24. *Leptinotarsa decemlineata* Say
25. *Liriomyza bryoniae* (Kaltenbach)
26. *Liriomyza sativae* Blanchard
27. *Longidorus diadecturus* Eveleigh und Allen
28. *Meloidogyne chitwoodi* Golden et al.
29. *Meloidogyne fallax* Karssen
30. *Myndus crudus* Van Duzee
31. *Nacobbus aberrans* (Thorne) Thorne und Allen
32. *Nacoleia octosema* Meyric
33. *Naupactus leucoloma* Boheman
34. *Phyllophaga smithi* (Arrow)
35. *Popillia japonica* Newman
36. *Pratylenchus coffeae* (Zimmermann) Filipjev & Schuurmans Steekhoven
37. *Pratylenchus goodeyi* Sher und Allen
38. *Premnotypes* spp.
39. *Pseudococcus viburni* Sign.
40. *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock)
41. *Rhizoecus hibisci* Kawai und Takagi
42. *Scirtothrips dorsalis* Hood
43. *Spodoptera eridania* (Cramer)
44. *Spodoptera frugiperda* (Boisduval)
45. *Spodoptera litura* (Fabricius)
46. *Stephanitis typicus* Distant
47. ► **M2** Tephritidae (die nicht auf La Réunion Auftreten):
 - Anastrepha fraterculus*,
 - Anastrepha grandis*,
 - Anastrepha ludens*,
 - Anastrepha obliqua*,
 - Anastrepha serpentina*,
 - Anastrepha striata*,
 - Anastrepha suspensa*,
 - Bactrocera aquilonis*,
 - Bactrocera carambolae*,
 - Bactrocera caryeae*,
 - Bactrocera correcta*,
 - Bactrocera cucumis*,
 - Bactrocera dorsalis*,
 - Bactrocera dorsalis* Artenkomplex,
 - Bactrocera facialis*,
 - Bactrocera frauenfeldi*,
 - Bactrocera invadens*,
 - Bactrocera jarvisi*,
 - Bactrocera kandiensis*,
 - Bactrocera kirki*,
 - Bactrocera latifrons*,
 - Bactrocera minax*,

Bactrocera neohumeralis,
Bactrocera occipitalis,
Bactrocera papayae,
Bactrocera passiflorae,
Bactrocera philippinensis,
Bactrocera pyrifoliae,
Bactrocera tau,
Bactrocera trivialis,
Bactrocera tryoni,
Bactrocera tsuneonis,
Bactrocera xanthodes,
Ceratitis cosyra,
Ceratitis quinaria,
Ceratitis malagassa,
Dacus bivittatus,
Myiopardalis pardalina,
Rhagoletis cingulata,
Rhagoletis completa,
Rhagoletis fausta,
Rhagoletis indifferens,
Rhagoletis pomonella,
Rhagoletis suavis,
Toxotrypana curvicauda,
Zonosemata electa. ◀

48. Xiphinema americanum Cobb sensu lato
49. Xiphinema californicum Lamberti und Bleve-Zacheo
50. Zeuzera pyrina (L.)

b) Bakterien

1. Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al. ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.
2. Xylella fastidiosa (Wells et al.)

c) Pilze

1. Ceratocystis fimbriata Ellis & Halsted
2. Gymnosporangium spp.
3. Melampsora medusae Thümen
- ▶ M4 4. Monilinia fructicola ◀
5. Mycosphaerella populorum G. E. Thompson
6. Phoma andina Turkensteen
7. Phytophthora ramorum
8. Septoria lycopersici Speg. var. malagutii Ciccarone und Boerema
9. Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival
10. Thecaphora solani Barrus
11. Trechispora brinkmannii (Bresad.) Rogers

d) Viren und virusähnliche Organismen

1. Apple proliferation phytoplasma
2. European stone fruit yellows phytoplasma
3. Pear decline phytoplasma
4. Tobacco ringspot virus
5. Tomato ringspot virus
6. Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie:
 - a) Andean potato latent virus
 - b) Andean potato Mottle virus
 - c) Arracacha virus B, oca strain
 - d) Potato black ringspot virus
 - e) Potato spindle tuber viroid
 - f) Potato virus T
 - g) außereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y^o, Yⁿ und Y^c), und Potato leafroll virus
7. Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L. wie:
 - a) Blueberry leaf mottle virus
 - b) Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)
 - c) Peach mosaic virus (amerikanische Erreger)
 - d) Peach phony rickettsia
 - e) Peach rosette mosaic virus
 - f) Peach rosette mycoplasm
 - g) Peach X-disease mycoplasm
 - h) Peach yellows mycoplasm
 - i) Plum line pattern virus (amerikanische Erreger)
 - j) Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger)
 - k) Strawberry latent "C" virus
 - l) Strawberry vein banding virus
 - m) Strawberry witches' broom mycoplasm
 - n) außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L.
8. Durch *Bemisia tabaci* Genn. übertragene Viren, wie:
 - a) Bean golden mosaic virus
 - b) Cowpea mild mottle virus
 - c) Lettuce infectious yellows virus
 - d) Pepper mild tigré virus
 - e) Squash leaf curl virus
 - f) Euphorbia mosaic virus
 - g) Florida Tomato virus
 - h) Potato yellow mosaic virus
 - i) Begomo virus, die im Südwesten des Indischen Ozeans auftreten (SWIO-Begomovirus-Isolate)

e) Parasitäre oder invasive gebietsfremde Pflanzen

1. *Ailanthus altissima* (Mill.) Swingle

2. *Alternanthera philoxeroides* (Mart.) Griseb.
3. *Austroeupatorium inulaefolium* (Kunth) R.M.King & H.R b.
4. *Cardiospermum grandiflorum* Sw.
5. *Chromolaena dorata* (L.), R.M.King & H.R b
6. *Cecropia peltata* L.
7. *Erica lusitanica* Rudolphi
8. *Imperata cylindrica* (L.) P.Beauv.
9. *Lygodium microphyllum* (Cav.) R.Br.
10. *Lythrum salicaria* L.
11. *Miconia calvescens* DC.
12. *Mikania cordata* (Burm.f.) B.L.R bins.
13. *Mimosa pigra* L.
14. *Morella faya* (Ait.) Wilbur
15. *Ossaea marginata* (Desr.) Triana
16. *Pennisetum setaceum* (Forssk.) Chiov.
17. *Pereskia aculeata* Mill.
18. *Pueraria montana* (L ur.) Merr. var. *lobata* (Willd.) Maesen & Almeida
19. *Rubus* sp. mit tropischem Ursprung, die auf La Réunion nicht auftreten, wie *R. moluccana*, *R. niveus*...
20. *Striga* spp. (Arten, die auf La Réunion nicht auftreten)
21. *Wikstroemia indica* (L.) C.A.Mey.

Kapitel II

Schadorganismen die im Gebiet von La Réunion auftreten

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

1. *Alisson tumopiceum* (Fabricius)
2. *Bemisia tabaci* (Populationen, die auf La Réunion auftreten)
3. *Frankliniella occidentalis* (Pergande)
4. ► **M4** *Hoplochelus marginalis* ◀
5. *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
6. *Liriomyza trifolii*
7. *Opogona sacchari* (Bojer)
8. *Thrips palmi* (Karny)

b) Bakterien

1. *Ralstonia solanacearum* Smith

▼ **M2**

Kapitel III

Listen der bekannten Fruchtfliegen nach Fruchtart

Positivlisten der Fruchtfliegen von wirtschaftlicher Bedeutung, die auf Réunion nicht auftreten und von denen das Anbauggebiet frei sein muss, damit die Früchte ohne Behandlung nach Réunion ausgeführt werden können (nach Fruchtarten).

Die Referenzlisten werden auf der Website der EPPO Global Database (Website der Europäischen Pflanzenschutzorganisation) aktualisiert. ► **M4** <https://gd.eppo.int> ◀

Anhang II

Schadorganismen, deren Einschleppung und Verbreitung im Gebiet der Insel Réunion verboten ist, wenn sie sich an bestimmten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen befinden

Kapitel I

Schadorganismen, die im Gebiet der Insel Réunion nicht auftreten und für das gesamte Gebiet von Bedeutung sind

a) Insekten, Milben und Nematoden in all ihren Entwicklungsstadien

Lfd. Nr.	Art	Befallsgegenstand
1.	<i>Aceria litchi</i> (Keifer)	Pflanzen von Litchi sp. und Mangifera sp., außer Früchte und Samen
2.	<i>Aceria mangiferae</i> Sayed	Pflanzen von Cammellia sp., Litchi sp. und Mangifera sp., außer Früchte und Samen
3.	<i>Acrolepiopsis assectella</i> Zeller	Pflanzen von Allium außer Samen
4.	<i>Aleurocanthus</i> spp., außer <i>Aleurocanthus hibisci</i> Corbett.	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden, außer Früchte und Samen
5.	<i>Aleyrodes proletella</i> Linnaeus	Pflanzen von Brassicaceae außer Samen
6.	<i>Anarsia lineatella</i> Zeller	Pflanzen von Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L. und Pyrus L., außer Früchte und Samen
7.	<i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling)	Pflanzen von Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
8.	<i>Anthonomus signatus</i> (Say)	Pflanzen von Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
9.	<i>Aonidiella citrina</i> Coquillet	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden, außer Früchte und Samen
10.	<i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie	Samen von Reis und Pflanzen von Fragaria L. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen.
11.	<i>Argyrotaenia ljungiana</i> (Thunberg)	Pflanzen von Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L. und Pyrus L., außer Früchte und Samen
12.	<i>Carposina niponensis</i> Walsingham	Pflanzen von Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L. und Pyrus L., außer Samen.
13.	<i>Chilopartellus</i> (Swinhoe)	Pflanzen von Poaceae, außer Samen
14.	Idiocerinae	Pflanzen von Mangifera sp., außer Früchte und Samen
15.	<i>Circulifer tenellus</i>	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden, außer Früchte und Samen
16.	<i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch)	Pflanzen von Vitis L., außer Früchte und Samen.

17.	<i>Delia antiqua</i> (Meigen)	Pflanzen der Gattung <i>Allium</i> L., außer Samen
18.	<i>Diocalandra frumenti</i> (Gyllenhal)	Pflanzen der Familie <i>Arecaceae</i> , außer Früchte und Samen
19.	<i>Ditylenchus destructor</i> Thorne	Blumenzwiebeln und Kormi von <i>Crocus</i> L., Zwergformen und ihren Hybriden der Gattung <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L., wie <i>Gladiolus callianthus</i> Marais, <i>Gladiolus colvillei</i> Sweet, <i>Gladiolus nanus</i> hort., <i>Gladiolus ramosus</i> hort., <i>Gladiolus tubergenii</i> hort., <i>Hyacinthus</i> L., <i>Iris</i> L., <i>Tigridia</i> Juss, <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Kartoffelknollen (<i>Solanum tuberosum</i> L.), zum Anpflanzen bestimmt
20.	<i>Eldana saccharina</i> Walker	Pflanzen von <i>Poaceae</i> , außer Samen
21.	<i>Enarmonia packardi</i> (Zeller)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen
22.	<i>Enarmonia prunivora</i> Walsh	Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Photinia</i> Ldl., <i>Prunus</i> L. und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, und Früchte von <i>Malus</i> Mill. und <i>Prunus</i> L.
23.	<i>Eotetranychus lewisi</i> McGregor	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Früchte und Samen, und Pflanzen von <i>Poinsettia</i>
24.	<i>Epilachna elaterii</i> (Rossi)	Pflanzen von <i>Cucurbitaceae</i> , außer Samen
► M3 24.2	<i>Epitrix</i> sp.	Kartoffeln (<i>Solanum tuberosum</i> L.), zum Anpflanzen bestimmt oder für den Verzehr ◀
25.	<i>Erionota thrax</i> (L.) und andere Arten der Gattung <i>Erionota</i>	Pflanzen von <i>Musaceae</i> , <i>Heliconiaceae</i> , und <i>Streliziaceae</i> , außer Früchte und Samen
26.	<i>Eupalamides cyparissias</i> Fabricius	Pflanzen der Familie <i>Arecaceae</i> und des <i>Musacea</i> , außer Früchte und Samen
27.	<i>Eupoecillia ambiguella</i>	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen
28.	<i>Eutetranychus orientalis</i> Klein	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Früchte und Samen
29.	<i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll.	Pflanzen von <i>Eucalyptus</i> l'Hérit, außer Früchte und Samen
30.	<i>Grapholita inopinata</i> Heinrich	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen
31.	<i>Grapholita molesta</i> (Busck)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen
32.	<i>Heilipus lauri</i> Boheman	Pflanzen von <i>Persea</i> außer Samen.

33.	<i>Hishimonus phycitis</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Früchte und Samen
34.	<i>Hypothenemus hampei</i> (Ferrari)	Bohnen und Samen von <i>Coffea</i>
35.	<i>Listronotus bonariensis</i> (Kuschel)	Samen von <i>Cruciferae</i> , <i>Graminae</i> und <i>Trifolium</i> spp.
36.	<i>Lopholeucaspis japonica</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Früchte und Samen
37.	Margarodes, Arten wie: a) <i>Margarodes vitis</i> (Phillipi) b) <i>Margarodes vredendalensis</i> de Klerk c) <i>Margarodes prieskaensis</i> Jakubski	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchte und Samen
38.	<i>Megastes grandalis</i> Guenee	Pflanzen von <i>Ipomoea</i> L. außer Samen
39.	<i>Megastes pusialis</i> Snellen	Pflanzen von <i>Ipomoea</i> L. außer Samen
40.	<i>Metamasius callinoza</i> und andere <i>Metamasius</i> -Schädlingsarten von <i>Bromeliaceae</i>	Pflanzen der Familie <i>Bromeliaceae</i> , außer Samen
41.	<i>Neoliturus haematoceps</i> (Mulsant und Rey)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Früchte und Samen
42.	<i>Numonia pyrivorella</i> (Matsumura)	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
43.	<i>Oidoporus longicollis</i> (Olivier)	Pflanzen von <i>Musaceae</i> , außer Früchte und Samen
44.	<i>Paysandisia archon</i> (Burmeister)	Pflanzen der Familie <i>Arecaceae</i> , außer Früchte und Samen
45.	<i>Pieris rapae</i> (Linnaeus)	Pflanzen von <i>Brassicaceae</i> , außer Samen
46.	<i>Pseudacysta perseae</i> (Heidemann)	Pflanzen von <i>Persea</i> , außer Samen.
47.	<i>Psila rosea</i> Fabricius	Knollen von <i>Apium graveolens</i> var. <i>rapaceum</i> , <i>Daucus carota</i> , <i>Pastinaca sativa</i>
48.	<i>Radopholus citrophilus</i> Huettel Dickson und Kaplan	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Früchte und Samen, und Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> , <i>Persea</i> spp., <i>Strelitziaceae</i> , Wurzeln oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat
49.	<i>Rhadinaphelenchus cocophilus</i> Cobb	Pflanzen der Familie <i>Arecaceae</i> , außer Früchte und Samen –
50.	<i>Rhynchophorus ferrugineus</i> (Olivier)	Pflanzen der Familie <i>Arecaceae</i> , außer Früchte und Samen

51.	<i>Scirtothrips citri</i> (Moultex)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Früchte und Samen
52.	<i>Stenoma catanifer</i> Walsingham	Pflanzen der Familie Lauraceae, einschließlich Samen.
53.	<i>Sternochetus frigidus</i> (Fabricius, 1787)	Früchte und Samen von <i>Mangifera</i> sp.
54.	<i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen
55.	<i>Tessaratomya papillosa</i> (Drury)	Pflanzen von <i>Dimocarpus</i> sp., <i>Litchi</i> sp., außer Früchte und Samen
56.	<i>Thecla basilides</i> (Geyer)	Pflanzen der Familie Bromeliaceae, außer Samen
57.	<i>Thecla basilides</i> (Geyer)	Pflanzen der Familie Bromeliaceae, außer Samen
58.	<i>Tuta absoluta</i> (Meyrick)	Pflanzen von Solanaceae, außer Samen

b) Bakterien

Lfd. Nr.	Art	Befallsgegenstand
1.	<i>Acidovorax anthurii</i> Gardan et al.	Pflanzen von Araceae, außer Früchte und Samen
2.	<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> (McCulloch) Davis et al.	Samen von <i>Medicago sativa</i> L.
3.	<i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Collins und Jones	Samen von <i>Phaseolus vulgaris</i> L. und <i>Dolichos</i> Jacq.
4.	<i>Dickeya dianthicola</i> Samson et al.	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
5.	<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.	Pflanzen der Gattungen <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot, <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
6.	<i>Erwinia papayae</i> Bant.	Pflanzen von <i>Carica</i> sp. und <i>Vasconcellea</i> sp. außer Samen
7.	<i>Erwinia tracheiphila</i>	Pflanzen von Cucurbitaceae zum Anpflanzen bestimmt außer Samen
8.	<i>Pantoea ananatis</i> (Serran 1928)	Pflanzen von <i>Allium</i> L., einschließlich Samen
9.	<i>Pantoea stewartii</i> (Smith) Dye	Samen von <i>Zea mays</i> L.

10.	<i>Phytophthora staheli</i> Mcghee und Mcghee.	Pflanzen von Arecaceae, außer Früchte und Samen
11.	<i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr und Burkholder	Pflanzen von Dianthus L. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
12.	<i>Pseudomonas passiflora</i> (Reid 1938) Young et al. 1978	Pflanzen von Passiflora, außer Früchte und Samen
13.	<i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al.	Pflanzen von <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Prunus persica</i> var. <i>nectarina</i> (Ait.) Maxim, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
14.	<i>Ralstonia solanacearum</i> "Rasse 2", die sogenannte Moko-Krankheit	Pflanzen von Musaceae, Heliconiaceae und de Strelitziaceae, außer Samen
15.	<i>Ralstonia</i> spp., Verursacher der "Banana Blod Disease"	Pflanzen von Musaceae, d'Heliconiaceae und de Strelitziaceae außer Samen
16.	<i>Xanthomonas axonopodis</i> pv. <i>passiflorae</i> (Pereira 1969) Goncalves & Rosat 2000, comb. Nov	Pflanzen der Gattung Passiflora, einschließlich Samen.
17.	<i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>musacearum</i> (Yirgou and Bradbury) Dye	Pflanzen von Musaceae, außer Samen
18.	<i>Xanthomonas cucurbitae</i> (ex Bryan 1926) Vauterin et al.	Pflanzen von Cucurbitaceae einschließlich Samen.
19.	<i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye	Samen von Phaseolus L.
20.	<i>Xanthomonas</i> ► M2 <i>arboricola</i> ◀ pv. <i>pruni</i>	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
► M4 24.	<i>Xylella fastidiosa</i> (Wells et al.)	◀

c) Pilze

Lfd. Nr.	Art	Befallsgegenstand
1.	<i>Alternaria alternata</i> (Fr.) Keissler (außereuropäische pathogene Isolate)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen ländern
2.	<i>Apiosporina morbosa</i> (Schwein.) v. Arx	Pflanzen von <i>Prunus</i> L. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3.	<i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter	Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, und Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung

Lfd. Nr.	Art	Befallsgegenstand
4.	<i>Ciborinia camelliae</i> Kohn	Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
5.	<i>Colletotrichum kahawae</i> (J.M. Waller and Bridge)	Pflanzen von <i>Coffea</i> , einschließlich Früchte und Samen
6.	<i>Diaporthe vaccinii</i> Shear	Pflanzen von <i>Vaccinium</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
7.	<i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen.
8.	<i>Elsinoe australis</i> Bitanc. et Jenk. Mendes	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Samen
9.	<i>Fusarium guttiforme</i> Nirenberg et O'Donnell	Pflanzen der Familie Bromeliaceae außer Samen
10.	<i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>cubense</i> W.C. Snyder & H.N. Hansen Rasse 4 und T4	Pflanzen von Musaceae und Heliconiaceae, außer Früchte und Samen
11.	<i>Fusarium xylarioides</i> (Steyaert)	Pflanzen von <i>Coffea</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Früchte und Samen
12.	<i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
► M4 13.	<i>Monilinia fruticola</i> (Winter) Honey	Pflanzen von <i>Prunus</i> , <i>Malus</i> , <i>Pyrus</i> ◀
14.	<i>Mycosphaerella fijiensis</i> Morelet	Pflanzen von Musaceae außer Samen
15.	<i>Mycosphaerella musicola</i> R. Leach	Pflanzen von Musaceae, zum Anpflanzen bestimmt außer Samen
16.	<i>Phaeoramularia angolensis</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Samen
17.	<i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenweber) van Beyma	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen.
18.	<i>Phoma tracheiphila</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Früchte und Samen
19.	► M4 <i>Phyllosticta</i> ◀ <i>citricarpa</i> (Mc Alpine) Petrak (für <i>Citrus</i> pathogene Stämme)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Samen
20.	<i>Phytophthora colocasia</i>	Pflanzen der Gattungen <i>Alocasia</i> Raf., <i>Colocasia</i> Schott, und <i>Xanthosoma</i> Schott, außer Samen

Lfd. Nr.	Art	Befallsgegenstand
21.	<i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i>	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen.
22.	<i>Pseudocercospora purpurea</i> (Cke) Deighton	Pflanzen von <i>Persea</i> außer Samen.
23.	<i>Puccinia horiana</i> Hennings	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des M ul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
24.	<i>Puccinia pittieriana</i> Hennings	Pflanzen von Solanaceae, außer Früchte und Samen
25.	<i>Trachysphera fructigena</i> Tabor & Bunting	Pflanzen von Musacea außer Samen
26.	► M4 <i>Urocystis colchici</i> ◀ (Schlechtendal) Rabenhorst	Pflanzen von <i>Allium</i> L. außer Samen
27.	<i>Venturia nashicola</i> Tanaka und Yamamoto	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

d) Viren und virusähnliche Organismen

Lfd. Nr.	Art	Befallsgegenstand
1.	Arabis mosaic virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2.	Avocado sunblotch viroid	Pflanzen von <i>Persea</i> , einschließlich Früchte und Samen
3.	Banana bunchy top virus	Pflanzen von Musacea, außer Früchte und Samen
4.	Banana bract mosaic potyvirus	Pflanzen von Musacea, außer Früchte und Samen
5.	Black raspberry latent virus	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
6.	Citrus blight disease	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Samen
7.	Citrus chlorotic dwarf virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Samen
8.	Citrus leprosis virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Samen
9.	Citrus mosaic virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Samen
10.	Citrus ringspot virus (sich natürlich ausbreitende Psorosis)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Samen

Lfd. Nr.	Art	Befallsgegenstand
11.	Citrus tatter leaf virus	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden, außer Samen
12.	Citrus vein enation disease	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden, außer Samen
13.	Coconut cadang-cadang viroid	Pflanzen der Familie Arecacea, einschließlich Früchte, Samen und Pollen
14.	Coffee ringspot virus	Pflanzen der Gattung Coffea, außer Früchte und Samen
15.	Colocasia bobone rhabdovirus	Pflanzen der Familie Aracées, außer Samen
16.	Cucumber green mosaic virus	Pflanzen von Cucurbitaceae, einschließlich Samen
17.	Cucurbit yellow stunting disorder virus	Pflanzen von Cucurbitaceae außer Samen
18.	Orchid fleck virus	Pflanzen von Orchidacea, außer Samen
19.	Papaya apical necrosis virus	Pflanzen von Carica sp. und Vasconcellea sp., außer Früchte und Samen
20.	Papaya dropy necrosis virus	Pflanzen von Carica sp. und Vasconcellea sp., außer Früchte und Samen
21.	Papaya ring spot virus	Pflanzen von Carica sp. und Vasconcellea sp., außer Früchte und Samen
22.	Passion fruit woodiness virus	Pflanzen der Gattung Passiflora, außer Früchte und Samen.
23.	Pepino mosaic virus	Samen von Solanaceae, einschließlich Samen von ► M3 Solanum lycopersicum ◀ und Solanum muricatum L'Heritier ex Aiton
24.	Phytoplasmen, die unterschiedliche Welke- und Vergilbungskrankheiten der Palme verursachen	Pflanzen der Familie Arecacea einschließlich Früchte und Samen
25.	Phytoplasma, das Ramu stunt verursacht	Pflanzen von Poaceae, außer Samen
26.	Phytoplasma aurantifoliae	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden, außer Samen
27.	Plum Pox Virus	Pflanzen von Prunus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
28.	► M2 -----	◀
29.	Raspberry ringspot virus	Pflanzen von Fragaria L. und Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Lfd. Nr.	Art	Befallsgegenstand
30.	Satsuma dwarf virus	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden, außer Samen
31.	Sorghum mosaic virus	Pflanzen von Poaceae, außer Samen
32.	Spiroplasma citri Saglio et al.	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden, außer Früchte und Samen
33.	Stolbur phytoplasma	Tubercules de Solanum tuberosum L. zum Anpflanzen bestimmt
34.	Strawberry crinkle virus	Pflanzen von Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
35.	Strawberry latent ringspot virus	Pflanzen von Fragaria L. und Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
36.	Strawberry mild yellow edge virus	Pflanzen von Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
37.	Sugarcane Fiji disease virus	Pflanzen von Poaceae, außer Samen
38.	Sugarcane grassy shot phytoplasma	Pflanzen von Poaceae, außer Samen
39.	Sugarcane mosaic virus	Pflanzen von Poaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
40.	Sugarcane streak mosaic virus	Pflanzen von Poaceae, außer Samen
41.	Sugarcane white leaf phytoplasm	Pflanzen von Poaceae, außer Samen
42.	Sweet potato feathery mottle virus	Pflanzen von Ipomoea, außer Samen
43.	Sweet potato little leaf phytoplasma	Pflanzen von Ipomoea, außer Samen
44.	Sweet potato mild mottle virus.	Pflanzen von Ipomoea, außer Samen
45.	Taro Bacilliform virus	Pflanzen von Araceae, außer Samen
46.	Tobacco etch virus	Pflanzen von Solanaceae, außer Samen
47.	Tobacco leaf curl virus	Pflanzen von Solanaceae, außer Samen
48.	Tomato black ring virus	Pflanzen von Fragaria L. und Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Kapitel II

Schadorganismen, die im Gebiet der Insel Réunion auftreten und für das gesamte Gebiet von Bedeutung sind

a) Insekten, Milben und Nematoden in all ihren Entwicklungsstadien

	Art	Befallsgegenstand
1.	Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev	Pflanzen von Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Zwiebeln von Allium sativum L. und Allium cepa, zum Anpflanzen bestimmt
2.	Pratylenchus crenatus Loof	Pflanzen von Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3.	Radopholus similis	Erläuterung des vorgeschlagenen Zusatzes (Radopholus und Lioriza kommen in Europa vor und sind für Europa wichtig. Diaphorina ist ein wichtiger Überträger von Viren, die bereits in Anhang II genannt sind.)
4.	Liriomyza trifolii	
5.	Diaphorina citri	

b) Bakterien

	Art	Befallsgegenstand
1.	Citrus huanglongbing (greening) disease	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen.
2.	Clavibacter michiganensis spp. michiganensis (Smith) Davis et al.	Pflanzen von ► M3 Solanum lycopersicum ◀, zum Anpflanzen bestimmt
3.	Leifsonia xyli subsp. xyli (Davis, Gillaspie, Vidaver & Harris 1984) Evtushenko et al., 2000	Pflanzen von Poaceae, außer Samen
4.	Xanthomonas albilineans (Ashby 1929) Dowson 1943	Pflanzen von Poaceae, einschließlich Samen
5.	Xanthomonas axonopodis pv. allii Roumagnac et al.	Pflanzen der Gattung Allium, einschließlich Samen
6.	Xanthomonas axonopodis pv. citri (Hasse) Vauterin et al.	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden, außer Samen
7.	Xanthomonas axonopodis pv. dieffenbachiae	Pflanzen von Anthurium Schott, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
8.	Xanthomonas campestris pv. vesicatoria (Doidge) Dye	Pflanzen von ► M3 Solanum lycopersicum ◀ und Capsicum, zum Anpflanzen bestimmt
9.	Xanthomonas sp. mangiferaeindicae	Pflanzen von Mangifera

d) Viren und virusähnliche Organismen

	Art	Befallsgegenstand
1.	Banana streak virus	Pflanzen von Musacea, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen.
2.	Citrus tristeza virus	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3.	Cowpea aphid born mosaic virus	Pflanzen von Passiflora, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4.	Cucumber mosaic virus	Pflanzen von Musacea, zum Anpflanzen bestimmt ,außer Samen.
5.	Cymbidium mosaic virus	Pflanzen von Vanilla Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen.
6.	Pineapple mealybug wilt-associated closter virus	Pflanzen der Gattung Ananas, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
7.	Tomato yellow leaf curl virus	Pflanzen von ► M3 Solanum lycopersicum ◀, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
8.	Tomato spotted wilt virus	Pflanzen von ► M3 Solanum lycopersicum ◀, de Solanum spp, chrysanthèmes und impatiences, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Anhang III

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, deren Einschleppung in das Gebiet der Insel Réunion verboten ist

Nr.	Beschreibung	Ursprungsland
1	► M2 Pflanzen der Familie Musaceae, in jeder Form, frisch oder getrocknet, außer Früchte und Samen und außer nicht akklimatisierte In-vitro-Pflanzen ◀	Jeglicher Ursprung
2	► M2 Pflanzen der Familie Poaceae, zum Anpflanzen bestimmt, und frische Pflanzenteile von Poaceae, außer Samen, Körner zum Verzehr und Erzeugnisse der Handwerkskunst. ◀	Jeglicher Ursprung
3	► M4 Alle Pflanzen Pflanzen der Familie Rutaceae, ◀ außer Früchte und Samen	Jeglicher Ursprung
4	Pflanzen von Annona, Diocarpus, Litchi, Mangifera, Persea, Psidium, außer Stecklinge, Früchte und Samen	Jeglicher Ursprung
5	Pflanzen von Passiflora., außer Früchte und Samen	Jeglicher Ursprung
6	Pflanzen der Familie Arecaceae, ► M4 nicht akklimatisiert, ◀ außer Früchte und Samen	Jeglicher Ursprung
7	Pflanzen der Familie Anthurium andreanum, außer Samen, In-vitro-Pflanzen, Blüten und Schnittblumen	Jeglicher Ursprung
8	Pflanzen von Coffea, außer Bohnen für den Verzehr, Samen, Stecklinge, Knospen und In-Vitro-Pflanzen	Jeglicher Ursprung
9	Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, ► M2 nicht akklimatisierte In-vitro-Pflanzen von Kartoffeln ◀ und Pflanzkartoffeln	Jeglicher Ursprung
10	► M3 Knollen von Solanum tuberosum L, Pflanz- und Speisekartoffeln ◀	Drittländer
11	Pflanzen von Allium, zum Anpflanzen bestimmt, außer Zwiebeln und Samen	Jeglicher Ursprung
12	Pflanzen von Cucurbitaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Früchte und Samen	Jeglicher Ursprung
13	Pflanzen von Brassicaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Früchte, Blüten, Schnittblumen und Samen	Jeglicher Ursprung
14	Erde und Kultursubstrat, die bzw. das ganz oder teilweise aus festen organischen Stoffen bestehen, einschließlich solche an gebrauchten landwirtschaftlichem Gerät	Jeglicher Ursprung
15	► M2 Alle unter Buchstabe e aufgeführten parasitären oder invasiven gebietsfremden Pflanzen in Anhang I Kapitel I, auch in Form von Samen oder anderen Pflanzenteilen ◀	Jeglicher Ursprung
16	Pflanzen von Ananas, außer Früchte, Samen und nicht akklimatisierte In-	Jeglicher

Nr.	Beschreibung	Ursprungsland
	vitro-Pflanzen	Ursprung
17	► M2 Pflanzen von Vitis außer Früchte, zum Verzehr bestimmt ◀	Drittländer
18	FrISChe Pflanzen von Vanilla, frisch, außer ► M4 erhitzte Schoten , ◀ In-vitro-Pflanzen und Samen	Jeglicher Ursprung
► M4 19	Pflanzen von Prunus, Pyrus, Malus, Fragaria	Drittländer ◀

Anhang IV

besondere Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in das Gebiet der Insel Réunion und das Verbringen darin

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	<p>► M2 Holz der folgenden Arten mit Ursprung in Ländern oder Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Anoplophora</i> spp. bekannt ist:</p> <p>Acer, Aesculus, Alnus, Betula, Carpinus, Casuarina, Citrus, Cornus, Corylus, Cotoneaster, Crataegus, Cryptomeria, Fagus, Ficus, Fraxinus, Hibiscus, Lagerstroemia, Litchi, Mallotus, Malus, Melia, Morus, Platanus, Populus, Prunus, Pyrus, Salix, Ulmus ◀</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – entrindet ist, mit Ausnahme beliebig vieler Rindenstücke, sofern diese weniger als 3 cm breit sind (unabhängig von ihrer Länge) oder, wenn ihre Breite mehr als 3 cm beträgt, ihre Fläche nicht mehr als 50 cm² beträgt, <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> – ► M2 mindestens einer der folgenden 5 Behandlungen gemäß Anhang VI dieser Verordnung unterzogen wurde: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ofentrocknung « Kiln-dried » gemäß Anhang IV Punkt 1.5 der Richtlinie 2000/29, 2. Eritzung auf 56°C für 30 Minuten gemäß Anhang I des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 (ISPM 15) und gemäß Ministerialverordnung vom 4. August 1986 3. Geeignete Begasung gemäß Anhang I des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 (ISPM 15) und gemäß Ministerialverordnung vom 4. August 1986, 4. Chemische Druckimprägnierung mit einem zugelassenen Insektizid gemäß Anhang IV Punkt 1.5 der Richtlinie 2000/29. <p>► M4 5. DH-Behandlung (dielektrische Erhitzung) ◀</p> <p>Die Behandlung ist im PGZ anzugeben. ◀</p>
2	<p>► M2 Holz der folgenden Arten mit Ursprung in Ländern oder Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Anoplophora</i> spp. nicht bekannt ist:</p> <p>Acer, Aesculus, Alnus, Betula, Carpinus, Casuarina, Citrus, Cornus, Corylus, Cotoneaster,</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus einem Land oder einem Gebiet stammt, das als frei von <i>Anoplophora</i> spp. anerkannt ist. <p>► M4 Das Gebiet ist im PGZ anzugeben und in der amtlichen Datenbank «EPPO Global Database» genannt. ◀</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	Crataegus, Cryptomeria, Fagus, Ficus, Fraxinus, Hibiscus, Lagerstroemia, Litchi, Mallotus, Malus, Melia, Morus, Platanus, Populus, Prunus, Pyrus, Salix, Ulmus ◀	
3	Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden, sowie Stauholz, beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt, außer Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger, verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, mit Ursprung in Drittländern	<p>Das Verpackungsmaterial aus Holz muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> – entrindet sein, mit Ausnahme beliebig vieler Rindenstücke, sofern diese weniger als 3 cm breit sind (unabhängig von ihrer Länge) oder, wenn ihre Breite mehr als 3 cm beträgt, ihre Fläche nicht mehr als 50 cm² beträgt, <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer der zugelassenen Behandlungen gemäß Anhang I des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 der FAO „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ unterzogen worden sein <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Markierung gemäß Anhang II des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 der FAO „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ aufweisen, aus der hervorgeht, dass das Verpackungsmaterial aus Holz einer zugelassenen phytosanitären Behandlung im Einklang mit diesem Standard unterzogen wurde.
4	Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist, das aus festen organischen Stoffen besteht wie Pflanzenstücke (einschließlich Holzstücke für Epiphyten), Humus (einschließlich Torf oder Rinde) oder teilweise oder ganz aus festen anorganischen Stoffen besteht, mit Ursprung in Drittländern	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>dass das Kultursubstrat frei von Erde ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dass beim Anpflanzen das Kultursubstrat <ul style="list-style-type: none"> a1: frei von organischen Stoffen ist oder a2: einer geeigneten Behandlung zur Bekämpfung von Schadorganismen unterzogen wurde <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> b) dass seit dem Einpflanzen <ul style="list-style-type: none"> b1: entweder geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um das Kultursubstrat von Schadorganismen

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		<p>freizuhalten,</p> <p>oder</p> <p>b2:in den zwei Wochen vor der Ausfuhr die Pflanzen von dem Kultursubstrat freigeschüttelt wurden, sodass nur die zur Erhaltung der Lebensfähigkeit während des Transports erforderliche Menge bleibt, und dass im Fall des Wiederpflanzens das verwendete Kultursubstrat ausdrücklich den Anforderungen gemäß Buchstabe a) entspricht.</p>
5	Lose Rinde oder Rinde, die anderen Pflanzen oder Kultursubstrat beigefügt ist, mit jeglichem Ursprung	<p>Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde:</p> <p>a) einer geeigneten Hitzebehandlung mit einer Temperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten unterzogen wurde.</p> <p>b) einer geeigneten Begasung unterzogen wurde.</p> <p>Die Behandlung ist auf dem PGZ anzugeben.</p>
6	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt außer Samen, Zwiebeln, Kormi, Rhizome, Knollen, Wurzeln, Stolone.	<p>Die Pflanzen sind frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten oder die Blüten und Früchte an den Pflanzen entsprechen den Anforderungen für entsprechenden Schnittblumen oder Früchte.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Pflanzschulen angezogen wurden, – vor der Ausfuhr untersucht wurden und – für frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen befunden wurden, – und sich entweder als frei von Anzeichen oder Symptomen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
7	Bonsai: Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) die Pflanzen, einschließlich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, vor dem Versand mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre lang in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt waren, gehalten und beschnitten wurden, die einer amtlich überwachten Kontrollregelung unterliegen,</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		<p>b) die Pflanzen bei den unter Buchstabe a) genannten Baumschulen</p> <p>aa) mindestens während des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Töpfen eingepflanzt sind, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen, – geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von außereuropäischen Rostarten sind; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind unter der Rubrik "Entseuchung und/oder Desinfizierung" in dem PGZ anzugeben, – mindestens sechsmal jährlich in geeigneten Zeitabständen amtlich auf die in den Anhängen der Richtlinie genannten Schadorganismen untersucht wurden. Diese Untersuchungen, die auch an Pflanzen in unmittelbarer Nachbarschaft der unter Buchstabe a) genannten Baumschulen vorzunehmen sind, umfassen mindestens eine visuelle Inspektion jeder Reihe des Feldes der Baumschule sowie eine visuelle Inspektion aller oberhalb des Kultursubstrats wachsenden Pflanzenteile bei einer Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen einer bestimmten Gattung, sofern die Zahl der Pflanzen dieser Gattung 3 000 Pflanzen nicht übersteigt, oder 10 % der Pflanzen, wenn es mehr als 3 000 Pflanzen dieser Gattung gibt, – bei diesen Inspektionen als frei von den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten relevanten Schadorganismen befunden wurden. Befallene Pflanzen sind zu beseitigen. Die übrigen Pflanzen sind gegebenenfalls wirksam zu behandeln und außerdem für einen angemessenen Zeitraum zu halten und zu untersuchen, um sicherzustellen, dass sie von diesen Schadorganismen frei sind, – entweder in unbenutztem künstlichem Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angepflanzt wurden, das begast oder einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen und bei einer anschließenden

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		<p>Untersuchung als frei von Schadorganismen befunden wurde,</p> <ul style="list-style-type: none"> – unter Bedingungen gehalten wurden, die gewährleisten, dass das Kultursubstrat weiterhin von Schadorganismen frei bleibt; außerdem wurden sie innerhalb von zwei Wochen vor dem Versand – geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann wurzelnackt gehalten oder – geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann in Kultursubstrat wieder angepflanzt, das den Bedingungen unter Buchstabe aa) fünfter Gedankenstrich entspricht, oder – geeigneten Behandlungen unterzogen, um sicherzustellen, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist. Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind im PGZ unter der Rubrik "Entseuchung und/oder Desinfizierung" anzugeben; <p>bb) in verschlossenen Behältern verpackt werden, die amtlich versiegelt und mit der Registriernummer der eingetragenen Baumschule versehen werden. Diese Nummer ist unter der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" auch im PGZ anzugeben, damit die Sendung identifiziert werden kann.</p>
8	Pflanzen: Samen ► M4 ----- ◀	Auf den Verpackungen von Saatgut sind der Ursprung und der botanische Name angegeben.
9	Zwiebeln, Kormi, Rhizome, Knollen, Wurzeln, Stolone, zum Anpflanzen oder Treiben bestimmt	<p>► M2 Die Wurzeln wurden von Erde und Pflanzenresten befreit,</p> <p>oder</p> <p>wurden aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der Direction de l'alimentation, de l'agriculture ET de la forêt von La Réunion für das Treiben der entsprechenden Pflanzen eingeführt. ◀</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <p>a) zu einem geeigneten Zeitpunkt vor der Ausfuhr untersucht und dabei für frei von Anzeichen von schädlichen Bakterien, Viren und virusähnlichen Organismen befunden wurden</p> <p>und</p> <p>b) sich als frei von Anzeichen oder Symptomen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben</p> <p>oder</p> <p>c) einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.</p>
10	<p>► M2 Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen zum Verzehr ◀</p>	<p>► M2 Die Pflanzen sind frei von Erde. Sofern vorhanden, sind Blattwerk oder Teile davon frei von Schadorganismen. ◀</p>
11	<p>► M2, M3 Früchte, frisch, einschließlich Fruchtgemüse, die Wirte von Tephritidae, die bekanntermaßen an diesen Früchten auftreten.</p> <p>Das sind folgende Tephritidae: ◀</p> <p>Anastrepha fraterculus, Anastrepha grandis, Anastrepha ludens, Anastrepha obliqua, Anastrepha serpentina, Anastrepha striata, Anastrepha suspensa, Bactrocera aquilonis, Bactrocera carambolae, Bactrocera caryeae, Bactrocera correcta, Bactrocera cucumis, Bactrocera dorsalis, Bactrocera dorsalis Artenkomplex, Bactrocera facialis, Bactrocera frauenfeldi, Bactrocera invadens, Bactrocera jarvisi,</p>	<p>► M2 Amtliche Feststellung:</p> <p>a) ► M3 dass die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von den betreffenden Organismen bekannt sind, ◀</p> <p>aa) dass die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von den betreffenden Organismen bekannt sind (das Gebiet ist im PGZ anzugeben)</p> <p>oder,</p> <p>b) dass die Früchte vor der Ausfuhr einer Behandlung gemäß Anhang VI dieser Verordnung gegen die betreffenden Organismen unterzogen wurden. Die Behandlung ist im PGZ anzugeben.</p> <p>oder,</p> <p>wenn es nicht möglich ist, diesen Anforderungen zu entsprechen,</p> <p>c) die Früchte vor der Ausfuhr untersucht und für frei von den betreffenden Organismen befunden wurden.</p> <p>Besondere Anforderungen:</p> <p>Wird die Option c) gewählt, wurden die Früchte einer anerkannten Desinfektionsbehandlung durch Kälte gemäß der Definition in Anhang VI dieser Verordnung während des Transports zum Bestimmungsort ("Kühltransport") in</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>Bactrocera kandiensis, Bactrocera kirki, Bactrocera latifrons, Bactrocera minax, Bactrocera neohumeralis, Bactrocera occipitalis, Bactrocera papayae, Bactrocera passiflorae, Bactrocera philippinensis, Bactrocera pyrifoliae, Bactrocera tau, Bactrocera trivialis, Bactrocera tryoni, Bactrocera tsuneonis, Bactrocera xanthodes, Ceratitis cosyra, Ceratitis quinaria, Ceratitis malagassa, Dacus bivittatus, Myiopardalis pardalina, Rhagoletis cingulata, Rhagoletis completa, Rhagoletis fausta, Rhagoletis indifferens, Rhagoletis pomonella, Rhagoletis suavis, Toxotrypana curvicauda, Zonosemata electa.</p> <p>Die folgenden Tephritidae kommen auf Réunion bereits vor und sind nicht betroffen:</p> <p>Bactrocera cucurbitae, Bactrocera oleae, Bactrocera zonata, Carpomyia vesuviana, Ceratitis capitata, Ceratitis catairii, Ceratitis rosa, Dacus ciliatus, Dacus demmerezi, Trirhithromyia cyanescens</p> <p>Für jede Fruchtart, sind die</p>	<p>einem verschlossenen Kühlraum, der mit einem Temperaturschreiber ausgestattet ist, der es ermöglicht, die Anwendung der in Anhang VI vorgeschriebenen Zeit-/Temperaturrelationen zu überprüfen, unterzogen. Wird die Option c) gewählt und die vorgeschriebene Behandlung nicht durchgeführt, dürfen die Früchte nicht in den zollrechtlich freien Verkehr auf dem Gebiet von Réunion überführt werden. ◀</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	Tephritidae, die bekanntermaßen an diesen Früchten auftreten, in Anhang I Kapitel 3 aufgeführt. ◀	
▶ M3 ▶ M2 11.2	Früchte, frisch, einschließlich Gemüsefrüchte, mit Ursprung in Ländern, in denen bekanntermaßen Drosophila suzukii an diesen Früchten auftritt.	----- ◀
12	▶ M2 Schnittblumen und -grün , nicht zum Verzehr bestimmt ist ◀	<p>Amtliche Feststellung, dass Schnittblumen und -grün:</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Frankliniella occidentalis</i> und <i>Thrips palmi</i> ist</p> <p>oder</p> <p>b) unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht wurden und für frei von <i>Frankliniella occidentalis</i> und <i>Thrips palmi</i> befunden wurden oder</p> <p>c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Frankliniella occidentalis</i> und <i>Thrips palmi</i> unterzogen wurden. Die Behandlung ist im PGZ anzugeben.</p>
13	Früchte von Musacea	<p>Amtliche Feststellung, dass die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, dass als frei von folgenden Schadorganismen bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Ralstonia solanacearum</i> "Rasse 2", die sogenannte Moko-Krankheit – <i>Ralstonia</i> sp., Verursacher der Banana Blood disease – <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>musacearum</i>
14	Früchte von Musacea	<p>Frei von Blättern.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, dass als frei von folgenden Schadorganismen bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Mycosphaerella fijiensis</i> – <i>Mycosphaerella musicola</i> – <i>Trachysphaera fructigena</i>
15	In-vitro-Pflanzen, nicht akklimatisiert, von Musacea zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit jeglichem Ursprung,	In-vitro-Pflanzen, die nach der Ankunft bei einem registrierten und vom Pflanzenschutzdienst von La Réunion anerkannten Erzeuger unter Quarantäne gestellt werden.

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>die folgende Schadorganismen bergen können:</p> <p>Ralstonia solanacearum ► M3 Rasse 2 ◀</p> <p>Banana bunchy top virus</p> <p>Banana bract mosaic potyvirus</p> <p>Banana streak virus</p> <p>Cucumber mosaic virus</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Pflanzen nicht akklimatisierte In-vitro-Pflanzen sind; – die In-vitro-Pflanzen stammen aus amtlich zertifizierter Erzeugung im Rahmen eines Zertifizierungssystems, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten und in einer amtlichen Untersuchung auf die betreffenden Schadorganismen unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder gleichwertiger Methoden für frei von diesen Schadorganismen befunden wurden.
16	Schnittblumen und -grün von Heliconiaceae, Strelitziaceae	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>► M3 a) dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von den folgenden Schadorganismen bekannt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> – Castniomera licus – Erionota thrax <p>oder</p> <p>b) dass die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden, amtlich untersucht und dabei für frei von diesen Organismen befunden wurden. Die Behandlung ist im PGZ anzugeben. ◀</p>
17	Schnittblumen und -grün, einschließlich Trockenpflanzen von Heliconiaceae, Strelitziaceae	<p>► M2 Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Ralstonia solanacearum bekannt ist</p> <p>oder</p> <p>b) dass aufgrund eines amtlichen Kontroll- und Untersuchungsverfahrens keine Anzeichen von Ralstonia solanacearum weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode festgestellt wurden.</p> <p>oder wenn es nicht möglich ist, diesen Anforderungen zu entsprechen,</p> <p>c) dass keine Anzeichen des betreffenden</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		Schadorganismus bei einer amtlichen geeigneten Untersuchung direkt vor dem Versand festgestellt wurden. ◀
18	Pflanzen von Heliconiaceae, von Strelitziaceae, zum Anpflanzen bestimmt, bewurzelt oder unbewurzelt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Pflanzen aus Gebieten stammen, die als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> ► M3 Rasse 2 ◀ bekannt sind,</p> <p>oder</p> <p>b) dass in einem amtlichen Kontroll- und Untersuchungsverfahren keine Anzeichen von <i>Ralstonia solanacearum</i> Rasse 2 an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden,</p> <p>oder</p> <p>c) die Mutterpflanzen vor Entfernen der Rhizome, Stecklinge oder Stümpfe in geeigneten Tests für frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> ► M3 Rasse 2 ◀ befunden wurden.</p>
19	Pflanzen von Heliconiaceae, Strelitziaceae, zum Anpflanzen bestimmt, bewurzelt oder unbewurzelt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, dass als frei von den folgenden Schadorganismen bekannt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Castniomera licus</i> – <i>Erionota thrax</i> <p>oder</p> <p>b) dass die Pflanzen als nicht akklimatisierte In-vitro-Pflanzen erzeugt und ausgeführt wurden;</p> <p>oder</p> <p>► M3 c) dass die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden, amtlich untersucht und dabei für frei von diesen Organismen befunden wurden. Die Behandlung ist im PGZ anzugeben. ◀</p>
20	Samen von <i>Zea mays</i>	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Samen aus Gebieten stammen, die frei von</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		<p>Pantoea stewartii bekannt sind oder</p> <p>b) dass eine repräsentative Probe getestet und für frei von Pantoea stewartii befunden wurde.</p>
21	Samen von Saccharum L.	<p>Amtliche Feststellung: dass die Samen und die zugehörigen Hüllen (Körner) bei der Ernte und/oder bei der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass keine schädlichen Pilzsporen vorhanden sind, die sich während der Keimung entwickeln können.</p>
22	Samen von Saccharum L.	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Samen aus Gebieten stammen, die frei von Xanthomonas albilineans sind;</p> <p>oder</p> <p>b) dass die Samen von Pflanzen geerntet wurden, die keine Anzeichen von Blattverbrennung aufwiesen und die nach der Ernte der Körner negativ auf Xanthomonas albilineans getestet wurden.</p>
23	Früchte von Citrus, Fortunella, Poncirus und deren Hybriden	<p>Die Früchte sind frei von Stielen und Blättern, und auf der Verpackung befindet sich eine Ursprungskennzeichnung, die im PGZ angegeben ist.</p>
24	Früchte von Citrus, Fortunella, Poncirus und deren Hybriden	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von Phaeoramularia angolensis bekannt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) dass die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Phaeoramularia angolensis bekannt ist (Gebiet im PGZ angeben)</p> <p>oder</p> <p>c) dass keine Anzeichen von Phaeoramularia angolensis weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode festgestellt wurden</p> <p>und</p> <p>dass die Früchte, die auf der Anbaufläche geerntet wurden, in einer geeigneten amtlichen Kontrolle keine</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		Anzeichen dieses Schädlings gezeigt haben.
25	Früchte von Citrus, Fortunella, Poncirus und deren Hybriden	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, dass als frei von ► M4 <i>Phyllosticta</i> ◀ <i>citricarpa</i> (alle für Citrus pathogenen Erreger) bekannt ist</p> <p>oder</p> <p>b) dass die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von ► M4 <i>Phyllosticta</i> ◀ <i>citricarpa</i> (alle für Citrus pathogenen Erreger) anerkannt ist und im PGZ genannt ist.</p> <p>oder</p> <p>c) dass keine Anzeichen von ► M4 <i>Phyllosticta</i> ◀ <i>citricarpa</i> (alle für Citrus pathogenen Erreger) weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode festgestellt wurden und dass die Früchte, die auf der Anbaufläche geerntet wurden, in einem amtlichen geeigneten Test keine Anzeichen dieses Schädlings gezeigt haben</p> <p>oder</p> <p>d) dass die Früchte von einer Anbaufläche stammen, die einer geeigneten Behandlung gegen ► M4 <i>Phyllosticta</i> ◀ <i>citricarpa</i> (alle für Citrus pathogenen Erreger) unterzogen wurde</p> <p>und</p> <p>dass die Früchte, die auf der Anbaufläche geerntet wurden, in einem amtlichen geeigneten Test keine Anzeichen dieses Schädlings gezeigt haben.</p>
26	Früchte und Samen von Mangifera	Amtliche Feststellung, dass die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, dass als frei von <i>Sternochetus frigidus</i> bekannt ist.
27	Unbewurzelte Pflanzen von Mangifera (Edelreiser)	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, dass als frei von <i>Xanthomonas sp. pv. mangiferaeindicae</i> bekannt ist.
28	Früchte von <i>Persea</i> spp.	Amtliche Feststellung, dass die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, dass als frei von folgenden Schadorganismen bekannt ist:

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		<ul style="list-style-type: none"> – Heilipus lauri – Pseudocercospora purpurea – Stenoma catanifer
29	Samen von Persea spp.	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Samen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von folgenden Schadorganismen bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Heilipus lauri – Stenoma catanifer <p>oder</p> <p>b) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden, amtlich untersucht und für frei von diesen Schadorganismen befunden wurden. Die Behandlung ist im PGZ anzugeben.</p>
30	Früchte, Samen und unbewurzelte Pflanzen von Persea spp.	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung</p> <p>a) in Ländern haben, die als frei von Avocado sun blotch viroid bekannt sind, oder</p> <p>b) in einem Gebiet haben, das als frei von Avocado sun blotch viroid anerkannt und im PGZ genannt ist.</p>
31	Früchte der Gattung Passiflora	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land oder einem Gebiet haben, das als frei von folgenden Schadorganismen anerkannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pseudomonas passiflora – Xanthomonas axonopodis pv. passiflorae
32	Samen von Passiflora	<p>Amtliche Feststellung</p> <p>a) dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land oder einem Gebiet haben, das als frei von folgenden Schadorganismen anerkannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pseudomonas passiflora – Xanthomonas axonopodis pv. passiflorae oder <p>b) dass die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen die vorgenannten Schadorganismen unterzogen wurden. Die Behandlung ist im PGZ anzugeben.</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
33	Pflanzen der Gattung Passiflora, außer Früchte und Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land oder einem Gebiet haben, das als frei von folgenden Schadorganismen anerkannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Passion fruit woodiness virus – Pseudomonas passiflora – Xanthomonas axonopodis pv. passiflorae – Cowpea aphid born mosaic virus
34	Unbewurzelte Pflanzen (Edelreiser) von Annona, Dimocarpus, Litchi, Mangifera, Persea, Psidium	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen schädliche Arthropoden unterzogen wurden. Die Behandlung ist im PGZ anzugeben.</p>
35	Pflanzen der Gattungen Amelanchier Med., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Pflanzen aus Ländern stammen, die als frei von Erwinia amylovora anerkannt sind</p> <p>oder</p> <p>b) dass die Pflanzen aus befallsfreien Gebieten stammen, die in Bezug auf Erwinia amylovora durch Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen gemäß internationaler Normen entstanden und die als solche anerkannt sind</p> <p>oder</p> <p>c) dass Pflanzen, die Anzeichen von Erwinia amylovora auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung aufwiesen, gerodet wurden.</p>
35.1	Pflanzen von Pyrus zum Anpflanzen bestimmt	<p>► M4 Die Nummer des EU-Pflanzenpasses ist im PGZ angegeben. ◀</p>
36	29. Pflanzen von Cydonia Mill. Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei den diesbezüglichen Gattungen bekannt ist: Die betreffenden	<p>Amtliche Feststellung, dass an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden.</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>Schadorganismen sind</p> <p>bei <i>Fragaria</i> L.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i>, - Arabis mosaic virus, - Raspberry ringspot virus, - Strawberry crinkle virus, - Strawberry latent ringspot virus, - Strawberry mild yellow edge virus, - Tomato black ring virus, - <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King, <p>bei <i>Prunus</i> L.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - European stone fruit yellows phytoplasma. - <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye, 1 <p>bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al., <p>bei <i>Rubus</i> L.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arabis mosaic virus, - Raspberry ringspot virus, - Strawberry latent ringspot virus, - Tomato black ring virus, <p>bei allen anderen Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Viren und virusähnliche Krankheitserreger, die nicht auf La Réunion Auftreten. 	
37	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. zum	Amtliche Feststellung:

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist.</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Strawberry latent 'C' virus, – Strawberry vein banding virus, – Strawberry witches' broom mycoplasma 	<p>► M3</p> <p>a) dass die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut, im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schädlinge, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat</p> <p>oder</p> <p>b) dass die Pflanzen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schädlinge, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.
38	<p>Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>b) dass bei Gewebekulturen die betreffenden Pflanzen von Material stammen, das den Bedingungen unter Buchstabe a) dieser Nummer entspricht oder mit Hilfe geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		wurde und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen hat.
39	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Anthonomus signatus</i> Say und <i>Anthonomus bisignifer</i> bekannt ist.</p> <p>► M4 Die Nummer des EU-Pflanzenpasses ist im PGZ angegeben. ◀</p>
40	<p>Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Malus</i> Mill. bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) – Tomato ringspot virus 	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und amtlichen Tests, auf zumindest die betreffenden Schädlinge, unter Verwendung von geeigneten Indikatoren oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von solchen Schadorganismen erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schädlinge, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; <p>b) dass weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p>
41	Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Apple proliferation mycoplasma bekannt ist	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Apple proliferation mycoplasma bekannt ist,</p> <p>oder</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		<p>b1) dass die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut:</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; <p>und</p> <p>b2) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasm verursacht werden.</p>
41.1	Pflanzen von <i>Malus</i> Mill. zum Anpflanzen bestimmt, außer Früchte und Samen	► M4 Die Nummer des EU-Pflanzenpasses ist im PGZ angegeben. ◀
42	<p>Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i>-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in ► M3 Drittländern ◀, in denen das Auftreten von Plum pox virus bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Prunus amygdalus</i> Batsch – <i>Prunus armeniaca</i> L. – <i>Prunus blireiana</i> Andre 	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und unter Verwendung geeigneter Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen wurde

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Prunus brigantina</i> Vill. – <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh. – <i>Prunus cistena</i> Hansen – <i>Prunus curdica</i> Fenzl et Fritsch. – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>domestica</i> L. – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C. K. Schneid. – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi. – <i>Prunus glandulosa</i> Thunb. – <i>Prunus holosericea</i> Batal. – <i>Prunus hortulana</i> Bailey – <i>Prunus japonica</i> Thunb. – <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne – <i>Prunus maritima</i> Marsh. – <i>Prunus mume</i> Sieb et Zucc. – <i>Prunus nigra</i> Ait. – <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch – <i>Prunus salicina</i> L. – <i>Prunus sibirica</i> L. – <i>Prunus simonii</i> Carr. – <i>Prunus spinosa</i> L. – <i>Prunus tomentosa</i> Thunb. – <i>Prunus triloba</i> Lindl. – andere für Plum pox virus anfällige <i>Prunus</i>-Arten. 	<p>und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; b) dass weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden; c) dass Pflanzen am Ort der Erzeugung, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht werden, gerodet worden sind.
<p>► M3 42.2</p>	<p>Pflanzen von <i>Prunus</i>-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Europäischen Union</p> <p>Der betreffende Schadorganismus ist das Plum pox virus.</p>	<p>Den Pflanzen ist ein Pflanzenpass der Europäischen Union beigelegt.</p> <p>Die Nummer des EU-Pflanzenpasses ist im PGZ angegeben. ◀</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
43	<p>Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>a) mit Ursprung in ► M3 Drittländern ◀, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Prunus</i> L. bekannt ist</p> <p>b) außer Samen, mit Ursprung in ► M3 Drittländern ◀, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist</p> <p>c) außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <p>für den unter Buchstabe a) genannten Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tomato ringspot virus <p>für den unter Buchstabe b) genannten Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) – Peach mosaic virus (amerikanische Erreger) – Peach phony rickettsia – Peach rosette mycoplasma – Peach yellows phytoplasma – Plum line pattern virus (amerikanische Erreger) – Peach X-disease mycoplasma <p>für den unter Buchstabe c) genannten Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Little cherry pathogen 	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>a) dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; <p>b) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>► M3 43.2</p>	<p>Pflanzen von Prunus L., zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in der Europäischen Union:</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <p>Für den Fall gemäß a):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tomato ringspot virus, <p>Für den Fall gemäß b):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Cherry rasp leaf virus (amerikanisch Erreger), – Peach mosaic virus (amerikanisch Erreger), – Peach phony rickettsia, – Peach rosette phytoplasma, – Peach yellows phytoplasma, – Plum line pattern virus (amerikanisch Erreger), – Peach X-disease phytoplasma, <p>Für den Fall gemäß c):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Little cherry pathogen 	<p>Den Pflanzen ist ein Pflanzenpass der Europäischen Union beigelegt.</p> <p>Die Nummer des EU-Pflanzenpasses ist im PGZ angegeben. ◀</p>
44	<p>Pflanzen von Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei Rubus L. bekannt ist</p> <p>b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <p>für den unter Buchstabe a)</p>	<p>a) Die Pflanzen sind frei von Blattläusen einschließlich ihrer Eier.</p> <p>b) Amtliche Feststellung,</p> <p>b1) dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	genannten Fall: – Tomato ringspot virus – Black raspberry latent virus – Cherry leafroll virus – Prunus necrotic ringspot virus für den unter Buchstabe b) genannten Fall: – Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger) – Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)	– in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; b2) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.
44.1	Pflanzen von Arten von Rubus L. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Europäischen Union	Den Pflanzen ist ein europäischer Pflanzenpass beigelegt. ► M4 Die Nummer des EU-Pflanzenpasses ist im PGZ angegeben. ◀
45	Kaffeebohnen, nicht geröstet, für den Verzehr bestimmt	Amtliche Feststellung: a) dass die Bohnen von der Pulpa befreit sind b) dass die Bohnen: b1) ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von Hypothenemus hampei bekannt ist, oder b2) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen diesen Schadorganismus unterzogen wurden und in einer amtlichen Untersuchung für frei von diesem Schadorganismus befunden wurden. Die Behandlung ist im PGZ anzugeben.
46	Pflanzen von Coffea, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) frei von Früchten sind. b) b1) ihren Ursprung in einem Land haben, das als

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		<p>frei von folgenden Schadorganismen bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Colletotrichum kahawae – Fusarium xylarioides <p>oder</p> <p>b2) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen wurden und in einer amtlichen Untersuchung für frei von diesen Schadorganismen befunden wurden. Die Behandlung ist im PGZ anzugeben.</p>
47	Pflanzen von Coffea, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Pflanzen frei von Früchten sind.</p> <p>b) dass die Pflanzen:</p> <p>b1) ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von Coffee ringspot virus bekannt ist,</p> <p>oder</p> <p>b2) dass die Mutterpflanzen in einem amtlichen Test zumindest auf Coffee ringspot virus unter Verwendung geeigneter Methoden für frei von diesem Schadorganismus befunden wurden. Der Test ist im PGZ anzugeben.</p>
48	Samen von Coffea	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Samen von der Pulpa befreit wurden;</p> <p>b) dass die Samen:</p> <p>b1) ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von folgenden Schadorganismen bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hypothenemus hampeii – Colletotrichum kahawae <p>oder</p> <p>b2) unmittelbar vor der Ausfuhr geeigneten Behandlungen gegen diese Schadorganismen unterzogen wurden, amtlichen Untersuchungen unterzogen wurden und dabei für frei von diesen Schadorganismen befunden wurden. Die Behandlung ist im PGZ anzugeben.</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
49	Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Pflanzen aus Gebieten stammen, die als frei von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn bekannt sind;</p> <p>oder</p> <p>b) dass keine Anzeichen von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.</p>
50	Pflanzen von <i>Carica</i> sp. und <i>Vasconcella</i> sp., außer Früchte und Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von folgenden Schadorganismen bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Erwinia papayae</i> – <i>Papaya apical necrosis virus</i> – <i>Papaya droopy necrosis virus</i> – <i>Papaya ringspot virus Pathotyp P</i> <p>oder</p> <p>b) dass die Mutterpflanzen in einem amtlichen Test unter Verwendung geeigneter Methoden auf zumindest die vorgenannten Schadorganismen für frei von diesen Schadorganismen befunden wurden. Die Behandlung ist im PGZ anzugeben.</p>
51	Früchte von Ananas	Früchte ohne Blattschopf
52	Pflanzen von Ananas, die durch In-vitro-Vermehrung erzeugt wurden	<p>Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>a) es sich bei den Pflanzen um nicht akklimatisierte In-vitro-Pflanzen in versiegelter Verpackung handelt;</p> <p>und</p> <p>b) Die Mutterpflanzen wurden unter Verwendung einer Methode mit Indikatorpflanzen, die in der zusätzlichen Erklärung anzugeben ist, für frei von Pineapple mealybug wilt-associated virus, dem Erreger der Ananaswelke, befunden.</p> <p>und</p> <p>c) ► M4 sie nach der Ankunft bei einem registrierten und vom Pflanzenschutzdienst La Réunion anerkannten Erzeuger unter Quarantäne gestellt werden. ◀</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
53	Pflanzen der Familie Bromeliaceae außer der Gattung Ananas, zum Anpflanzen bestimmt, außer Früchte und Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von folgenden Schadorganismen bekannt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fusarium guttiforme - Metamasius sp. an Bromeliaceae - Thecla basilides <p>und einer geeigneten Behandlung zur Beseitigung aller Arthropoden unterzogen wurden</p> <p>oder</p> <p>b) es sich bei den Pflanzen um nicht akklimatisierte In-vitro-Pflanzen in versiegelter Verpackung handelt.</p>
54	Früchte und Samen von Arecaceae	<p>► M2 Die Früchte sind frei von Stielen.</p> <p>Amtliche Feststellung:</p> <p>1) dass die Erzeugnisse ihren Ursprung in einem Land haben, dass als frei von Coconut cadang-cadang viroid bekannt ist;</p> <p>und</p> <p>2) dass die Erzeugnisse ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von Phytoplasmen, die Palm lethal yellowing oder ähnliche Krankheiten verursachen, ist.</p> <p>und</p> <p>3) dass die Erzeugnisse:</p> <p>a) einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von Insekten, die Vektoren von Palm lethal yellowing oder ähnlichen Krankheiten sind, unterzogen wurden. Die Art der Behandlung ist im PGZ in der Rubrik "Behandlung und/oder Desinfektion" anzugeben.</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung in einem Land haben, das frei Insekten der Gattung ► M3 Myndus ◀ ist, den Vektoren der Phytoplasmen, die Palm lethal yellowing oder ähnliche Krankheiten übertragen.</p> <p>Diese 3 Anforderungen sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben. ◀</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
55	Früchte von <i>Cocos nucifera</i>	Die Früchte sind völlig frei von Erde, nicht gekeimt bei der Ankunft und nicht geschält.
56.	Kultursubstrat und andere Erzeugnisse auf der Grundlage von Kokosfasern oder nicht lebenden Teilen von Pflanzen der Familie <i>Arecaceae</i> , allein oder anderen Pflanzen oder Kultursubstraten beigefügt	<p>► M2 Amtliche Feststellung:</p> <p>1) dass die Erzeugnisse ihren Ursprung in einem Land haben, dass als frei von Coconut cadang-cadang viroid bekannt ist;</p> <p>und</p> <p>2) dass die Erzeugnisse ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von Phytoplasmen, die Palm lethal yellowing oder ähnliche Krankheiten verursachen, ist;</p> <p>und</p> <p>3) dass die Erzeugnisse:</p> <p>a) einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von Insekten, die Vektoren von Palm lethal yellowing oder ähnliche Krankheiten sind, unterzogen wurden. Die Art der Behandlung ist im PGZ in der Rubrik "Behandlung und/oder Desinfektion" anzugeben"</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von Insekten der Gattung ► M3 <i>Myndus</i> ◀ ist, den Vektoren der Phytoplasmen, die Palm lethal yellowing oder ähnliche Krankheiten übertragen.</p> <p>Diese 3 Anforderungen sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.</p>
57	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., mit Ursprung in einem Land, in dem das Auftreten von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival (alle anderen als Rasse 1, die gewöhnliche europäische Rasse) bekannt sind, und seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>b) dass die im Ursprungsland geltenden Vorschriften für die Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival erfüllt sind, die als mit den</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig anerkannt wurden.
► M3 57.2	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. Der betreffende Schadorganismus ist <i>Epitrix</i> sp.	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land oder einem Gebiet haben, das als frei von <i>Epitrix</i> sp. anerkannt ist. Das befallsfreie Gebiet ist im PGZ anzugeben.</p> <p>oder wenn es nicht möglich ist, dieser Anforderung zu entsprechen,</p> <p>b) dass keine Anzeichen von <i>Epitrix</i> sp. weder am Ort der Erzeugung noch in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode in amtlichen Kontrollen, die zumindest einmal während der drei Monate vor der Ernte durchgeführt wurden, festgestellt wurden und dass die Pflanzen am Ort der Erzeugung keine Anzeichen dieses Schadorganismus in einer geeigneten amtlichen Untersuchung gezeigt haben,</p> <p>oder wenn es nicht möglich ist, dieser Anforderung zu entsprechen,</p> <p>c) dass die Pflanzen für frei von <i>Epitrix</i> sp. in allen Entwicklungsstadien in einer geeigneten amtlichen Untersuchung einer repräsentativen Probe befunden wurden.</p> <p>oder,</p> <p>d) dass die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen <i>Epitrix</i> sp. unterzogen wurden. Die Behandlung ist im PGZ anzugeben. ◀</p>
58	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Knollen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. bekannt sind</p> <p>oder</p> <p>b) dass die im Ursprungsland geltenden Vorschriften erfüllt sind, die als mit den Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		gleichwertig anerkannt wurden.
59	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Knollen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Potato spindle tuber viroid</i> bekannt ist;</p> <p>oder</p> <p>b) dass die Keimfähigkeit unterdrückt wurde.</p>
60	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	<p>Amtliche Feststellung, dass die Knollen von einer Fläche stammen, die frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens ist;</p> <p>► M4 und ◀</p> <p>(aa) dass die Knollen aus Gebieten stammen, die als frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt sind;</p> <p>(bb) dass, in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist, die Knollen von einem Ort der Erzeugung stammen, der infolge der Anwendung eines geeigneten Verfahrens zur Tilgung von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith ist oder als frei davon gilt;</p> <p>(cc) dass die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, von denen bekannt ist, dass <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen dort nicht auftreten,</p> <p>oder</p> <p>(dd) in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – dass die Knollen entweder von einem Ort der Erzeugung stammen, der sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von am Ort der Erzeugung wachsenden Kartoffeln

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		<p>nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – nach der Ernte Stichproben von den Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht oder Laboruntersuchungen sowie visuellen Inspektionen sowohl äußerlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschließung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäß den Bestimmungen über das Verschließen in der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln⁽¹⁾ unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden.
61	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer Pflanzenkartoffeln	Amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht bekannt ist.
62	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Knollen ihren Ursprung in einem Land haben, in dem das Auftreten von <i>Scrobipalopsis solanivora</i> Povolny nicht bekannt ist; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Scrobipalopsis solanivora</i> Povolny anerkannt wurde.

⁽¹⁾ Abl. 125 vom 11.7.1966, S. 2320/66.
Amtl. Pfl.Best., N.F., Bd. 24, Nr. 2, S. 103.
Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/742/EG (Abl. L 297 vom 18.11.1999, S. 39, Amtl. Pfl.Best., N.F., Bd. 67, Nr. 5, S. 192)

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
63	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt wurden.
64	Früchte von ► M3 <i>Solanum lycopersicum</i> ◀, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Tuta absoluta</i> bekannt ist	<p>► M2 Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Tuta absoluta</i> bekannt ist, oder wenn es nicht möglich ist, dieser Anforderung zu entsprechen,</p> <p>b) dass keine Anzeichen von <i>Tuta absoluta</i> am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode in einer amtlichen Kontrolle, die zumindest einmal während der drei Monate vor der Ernte durchgeführt wurde und dass die am Ort der Erzeugung geernteten Früchte keine Anzeichen dieses Schadorganismen in einer geeigneten amtlichen Untersuchung gezeigt haben oder wenn es nicht möglich ist, dieser Anforderung zu entsprechen,</p> <p>c) dass die Früchte in einer geeigneten amtlichen Untersuchung repräsentativer Proben für frei von <i>Tuta absoluta</i> in allen Entwicklungsstadien befunden wurden. ◀</p>
65	Samen von ► M3 <i>Solanum lycopersicum</i> ◀	<p>Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine Säureextraktionsmethode oder eine anerkannte gleichwertige Methode gewonnen wurden und</p> <p>a) dass die Samen aus Gebieten stammen, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i>, <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i>, <i>Pepino mosaic virus</i> und <i>Potato spindle tuber viroid</i> nicht bekannt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) dass keine Anzeichen von Krankheiten, die von diesen Schadorganismen verursacht werden, an den Pflanzen am Ort der Erzeugung während der gesamten Vegetationsperiode festgestellt wurden,</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		<p>oder</p> <p>c) dass die Samen in einem amtlichen Test auf zumindest die vorgenannten Schadorganismen an einer repräsentativen Probe für frei von diesen Schadorganismen befunden wurden.</p>
66	<p>Zwiebeln der Gattung <i>Allium</i>, zum Anpflanzen bestimmt (oder Saatzwiebeln)</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Pantoea ananatis</i> – <i>Xanthomonas axonopodis</i> pv. <i>allii</i> – <i>Urocystis cepulae</i> 	<p>Amtliche Feststellung</p> <p>a) dass die Zwiebeln ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von den betreffenden Schadorganismen anerkannt ist;</p> <p>oder</p> <p>b) dass die Zwiebeln ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von den betreffenden Schadorganismen anerkannt ist</p> <p>oder</p> <p>c) dass weder an den Zwiebeln noch am Ort der Erzeugung oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen der betreffenden Schadorganismen auf den Zwiebeln festgestellt wurden.</p>
67	<p>Echte Samen der Gattung <i>Allium</i>.</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Pantoea ananatis</i> – <i>Xanthomonas axonopodis</i> pv. <i>allii</i> 	<p>► M2 Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Samen ihren Ursprung in einem Land oder einem Gebiet haben, das als frei von den betreffenden Schadorganismen anerkannt ist;</p> <p>oder</p> <p>b) - dass keine Anzeichen von Krankheiten, die von den betreffenden Schadorganismen verursacht werden, an den Pflanzen am Ort der Erzeugung während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden;</p> <p>und</p> <p>- dass eine repräsentative Probe der Samen getestet und für frei von den betreffenden Schadorganismen befunden wurde. ◀</p>
► M2 68.1	<p>Alle Pflanzen der Gattung <i>Allium</i>, für den Verzehr bestimmt</p>	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land oder</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Acrolepiopsis assectella</i> Zeller - <i>Delia antiqua</i> 	<p>einem Gebiet haben, das als frei von den betreffenden Schadorganismen anerkannt ist,</p> <p>oder wenn es nicht möglich ist, dieser Anforderung zu entsprechen,</p> <p>b) dass keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode in einer amtlichen Untersuchung, die zumindest einmal während der drei Monate vor der Ernte durchgeführt wurde, festgestellt wurden und dass die Pflanzen am Ort der Erzeugung während einer geeigneten amtlichen Untersuchung keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen gezeigt haben;</p> <p>oder wenn es nicht möglich ist, dieser Anforderung zu entsprechen,</p> <p>c) dass die Pflanzen in einer geeigneten amtlichen Untersuchung an repräsentativen Proben für frei von den betreffenden Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien befunden wurden.</p> <p>oder,</p> <p>d) dass die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden. Die Behandlung ist im PGZ anzugeben. ◀</p>
<p>► M2 68.2</p>	<p>Alle Pflanzen der Gattung <i>Allium</i>, für den Verzehr bestimmt</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ► M4 <i>Urocystis colchici</i> ◀ 	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land oder einem Gebiet haben, das für frei von den betreffenden Schadorganismen anerkannt ist,</p> <p>oder wenn es nicht möglich ist, dieser Anforderung zu entsprechen,</p> <p>b) dass keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode in amtlichen Kontrollen, die zumindest einmal während der drei Monate vor der Ernte durchgeführt wurden, festgestellt wurden und dass die Pflanzen am Ort der Erzeugung keine Anzeichen dieser Schadorganismen in einer geeigneten amtlichen Untersuchung gezeigt</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		<p>haben,</p> <p>oder wenn es nicht möglich ist, dieser Anforderung zu entsprechen,</p> <p>c) dass die Pflanzen für frei von den betreffenden Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien in einer geeigneten amtlichen Untersuchung einer repräsentativen Probe befunden wurden.</p> <p>oder,</p> <p>d) dass die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden.</p> <p>Die Behandlung ist im PGZ anzugeben. ◀</p>
69	Samen von Cucurbitaceae	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Samen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten von <i>Xanthomonas cucurbitae</i> nicht bekannt ist;</p> <p>oder</p> <p>b) dass keine Anzeichen von Krankheiten, die von <i>Xanthomonas cucurbitae</i> verursacht werden, an den Wirtspflanzen am Ort der Erzeugung während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.</p>
70	Samen von Cucurbitaceae	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Samen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten von Cucumber green mosaic virus nicht bekannt ist;</p> <p>oder</p> <p>b) dass keine Anzeichen von Krankheiten, die von den betreffenden Schadorganismen verursacht werden, an den Pflanzen, Wirtspflanzen, deren Samen zur Einfuhr bestimmt sind, am Ort der Erzeugung während der abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden;</p> <p>oder</p> <p>c) dass eine repräsentative Probe der Samen getestet und für frei von den betreffenden Schadorganismen</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		befunden wurden.
71	In-vitro-Pflanzen von <i>Anthurium andreaeanum</i> , zum Anpflanzen bestimmt	<p>► M2 In-vitro-Pflanzen, die bei Ankunft bei einem registrierten und vom Pflanzenschutzdienst von La Réunion anerkannten Erzeuger in Quarantäne genommen werden.</p> <p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die In-vitro-Pflanzen aus einem Land oder Gebiet stammen, das amtlich als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> und <i>Xanthomonas axonopodis</i> pv. <i>dieffenbachiae</i> anerkannt ist;</p> <p>oder</p> <p>b) dass keine Anzeichen von Krankheiten, die von <i>Ralstonia solanacearum</i> und <i>Xanthomonas axonopodis</i> pv. <i>dieffenbachiae</i> verursacht werden, an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten Vegetationsperiode festgestellt wurden.</p> <p>oder</p> <p>► M2 c) dass die In-vitro-Pflanzen in einem Land oder Gebiet erzeugt wurden, das amtlich als frei von <i>Xanthomonas axonopodis</i> pv. <i>dieffenbachiae</i> anerkannt ist und dass die Mutterpflanzen vor der Entnahme von Rhizomen, Stecklingen oder Pflanzenstümpfen in amtlichen Tests für frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> befunden wurden. ◀</p>
72	Schnittblumen und -grün von <i>Anthurium andreaeanum</i>	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Pflanzen aus einem Land oder Gebiet stammen, das amtlich als frei von <i>Xanthomonas axonopodis</i> pv. <i>dieffenbachiae</i> anerkannt wurden;</p> <p>b) dass keine Anzeichen von <i>Xanthomonas axonopodis</i> pv. <i>dieffenbachiae</i> an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten Vegetationsperiode festgestellt wurden.</p>
73	Schnittblumen und -grün von Araceae	<p>► M2 Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> nicht bekannt ist,</p> <p>oder</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
		<p>b) dass aufgrund eines amtlichen Kontroll- und Untersuchungsverfahrens keine Anzeichen von <i>Ralstonia solanacearum</i> weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.</p> <p>oder wenn es nicht möglich ist, diesen Anforderungen zu entsprechen,</p> <p>c) dass keine Anzeichen des betreffenden Schadorganismus bei einer amtlichen geeigneten Untersuchung festgestellt wurden. ◀</p>
74	Pflanzen von Araceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen oder Pflanzenteile aus einem Land stammen, das als frei von <i>Tarobacilliform virus</i> und <i>Colocasia bobone disease virus</i> bekannt ist.
75	Pflanzen von <i>Alocasia</i> , <i>Colocasia</i> und <i>Xanthosoma</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen oder Pflanzenteile aus einem Land stammen, das als frei von <i>Phytophthora colocasia</i> bekannt ist.
76	Pflanzen von Araceae, Marantaceae und Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Pflanzen aus einem Land stammen, das als frei von <i>Radopholus citrophilus</i> bekannt ist.</p> <p>oder</p> <p>b) dass die repräsentativen Proben von Erde und Wurzeln vom Ort der Erzeugung seit der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode in einem amtlichen nematologischen Test auf zumindest <i>Radopholus citrophilus</i> für frei von diesem Schadorganismus befunden wurden.</p>
77	Pflanzen von <i>Ipomoea</i> , außer Samen und Wurzeln, für den Verzehr	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen oder Pflanzenteile aus einem Land stammen, das als frei von <i>Megastes grandalis</i> und <i>Megastes pusialis</i> bekannt ist.
78	Pflanzen von <i>Ipomoea batatas</i> , außer Samen und Wurzeln zum Verzehr, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Schadorganismen an den Wurzeln von <i>Ipomoea batatas</i>	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>► M2 a) dass die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Sweet potato feathery mottle virus</i>, <i>Sweet potato little leaf phytoplasma</i> und <i>Sweet potato mild mottle virus</i> bekannt sind; ◀</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	bekannt ist: Die betreffenden Schadorganismen sind folgende: <ul style="list-style-type: none"> - Sweet potato feathery mottle virus, - Sweet potato little leaf phytoplasma, - Sweet potato mild mottle virus. 	oder b) dass die Pflanzen oder Pflanzenteile <ul style="list-style-type: none"> - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird; und <ul style="list-style-type: none"> - in einer amtlichen Untersuchung auf die betreffenden Schadorganismen unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder gleichwertiger Methoden für frei von diesen Schadorganismen befunden wurden.
79	Pflanzen von Dendranthema (DC.) Des Moul., Dianthus L. und Pelargonium L'Herit ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung: a) dass keine Anzeichen von Spodoptera eridania Cramer, Spodoptera frugiperda Smith oder Spodoptera litura (Fabricius) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden; oder b) dass die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen die vorgenannten Schadorganismen unterzogen wurden.
80	Pflanzen von Pelargonium, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist: a) in denen das Auftreten von Xiphinema americanum Cobb sensu lato oder anderer Träger von Tomato ringspot virus nicht bekannt ist; b) in denen das Auftreten von Xiphinema americanum Cobb sensu lato (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren von Tomato ringspot	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a1) unmittelbar von Orten der Erzeugung stammen, die als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder a2) höchstens die F ₄ -Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben. Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: b1) unmittelbar von Anbauflächen stammen, bei denen Boden und Pflanzen als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind;

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	virus bekannt ist	oder b2) höchstens die F ₂ -Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben.
81	<p>► M2 Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Zwiebeln, Kormi, Rhizome, Samen und Knollen.</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Amauromyza maculosa, – Liriomyza bryoniae, – Liriomyza trifolii – Liriomyza sativae. <p>Gilt nur für Wirtspflanzen der betreffenden Schadorganismen. ◀</p>	<p>► M2 Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden</p> <p>und:</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von den genannten Schadorganismen anerkannt ist;</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung haben, der in einer amtlichen Kontrolle, die zumindest einmal in den drei Monaten vor der Ausfuhr durchgeführt wurde, für frei von den genannten Schadorganismen befunden wurde;</p> <p>oder</p> <p>c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen die genannten Schadorganismen unterzogen, amtlich untersucht und für frei von den genannten Schadorganismen befunden wurden. Die Behandlung ist im PGZ anzugeben. ◀</p>
82	Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt, außer Zwiebeln, Kormi, Rhizome, Samen und Knollen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Frankliniella occidentalis und Thrips palmi an den Pflanzen bekannt ist	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden</p> <p>und:</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von den genannten Schadorganismen anerkannt ist;</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung haben, der in einer amtlichen Kontrolle, die zumindest einmal in den drei Monaten vor der Ausfuhr durchgeführt wurde, für frei von den genannten Schadorganismen befunden wurde;</p> <p>oder</p> <p>c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen die genannten Schadorganismen unterzogen wurden. Die Behandlung ist im PGZ anzugeben.</p>

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
83	Schnittblumen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des. Moul., <i>Dianthus</i> L., <i>Gypsophila</i> L. und <i>Solidago</i> L., und Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und <i>Ocimum</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse:</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Amauromyza maculosa</i>, <i>Liriomyza bryoniae</i> und <i>Liriomyza trifolii</i> und <i>Liriomyza sativae</i> ist;</p> <p>oder</p> <p>b) unmittelbar vor der Ausfuhr in einer amtlichen Untersuchung für frei von <i>Amauromyza maculosa</i>, <i>Liriomyza bryoniae</i> und <i>Liriomyza trifolii</i> und <i>Liriomyza sativae</i> befunden wurden.</p>
84	Schnittblumen von <i>Aster</i> spp., <i>Eryngium</i> L., <i>Gypsophila</i> L., <i>Hypericum</i> L., ► M4 <i>Lisianthus</i> L. ◀ (oder <i>Eustoma</i>), <i>Rosa</i> L., <i>Solidago</i> L., <i>Trachelium</i> L. und Blattgemüse von <i>Ocimum</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse:</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (Populationen, die auf La Réunion nicht auftreten) ist;</p> <p>oder</p> <p>b) unmittelbar vor der Ausfuhr in einer amtlichen Kontrolle für frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (Populationen, die auf La Réunion nicht auftreten) befunden wurden.</p>
85	<p>► M2 Pflanzen von krautigen Arten, einschließlich aquatische Pflanzen, und Pflanzen von <i>Euphorbia pulcherrima</i>, <i>Ficus</i> L. und <i>Hibiscus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Zwiebeln, Kormi, Rhizome, Samen und Knollen.</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bemisia tabaci</i>. <p>Gilt nur für die genannten Wirtspflanzen der betreffenden Schadorganismen. ◀</p>	<p>► M2 Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Bemisia tabaci</i> anerkannt ist;</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung haben, der als frei von <i>Bemisia tabaci</i> anerkannt ist, und die in einer amtlichen Kontrolle, die zumindest einmal alle drei Wochen während der neuen Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurde, für frei von <i>Bemisia tabaci</i> befunden wurden;</p> <p>oder</p> <p>c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen die genannten Schadorganismen unterzogen, amtlich untersucht und für frei von den genannten Schadorganismen befunden wurden. Die Behandlung ist im PGZ anzugeben. ◀</p>
86	Pflanzen von <i>Viburnum</i> , <i>Rhododendron</i> , <i>Camellia</i> , außer	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	Samen	<ul style="list-style-type: none"> - aus einem Land oder einem Gebiet stammen, das frei von <i>Phytophthora ramorum</i> ist <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer geeigneten Behandlung gegen <i>Phytophthora ramorum</i> unterzogen wurden. Der Wirkstoff, die Dosis und das Anwendungsdatum der Behandlungen sind auf dem PGZ in der Rubrik "Desinfektionsbehandlung und/oder Desinfektion" anzugeben.
87	Pflanzen von <i>Vitis</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>► M2 Den Pflanzen ist ein Pflanzenpass der Europäischen Union beigelegt.</p> <p>Die Nummer des EU-Pflanzenpasses ist im PGZ angegeben. ◀</p>
88	In-vitro-Pflanzen der Gattung <i>Vanilla</i> , zum Anpflanzen bestimmt	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Cymbidium mosaic virus</i> bekannt ist; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) dass die Mutterpflanzen der Pflanzen unter Verwendung geeigneter Methoden in einem amtlichen Test auf zumindest den genannten Organismus für frei diesem befunden wurden. Der Test ist im PGZ angegeben
► M2 89.	Wurzeln von <i>Apium graveolens</i> var. <i>rapaceum</i> , <i>Daucus carota</i> , <i>Pastinaca sativa</i>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für frei von <i>Psila rosea</i> Fabricius befunden wurden. ◀
► M2 90.	Pflanzen von <i>Orchideae</i> , zum Anpflanzen bestimmt Der betreffende Schadorganismus ist: <i>Orchid fleck virus</i>	<p>Amtliche Feststellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land oder einem Gebiet haben, das als frei von dem betreffenden Schadorganismus anerkannt wurde, <p>oder wenn es nicht möglich ist, dieser Anforderung zu entsprechen,</p> <ul style="list-style-type: none"> b) dass keine Anzeichen des betreffenden Schadorganismus in einem amtlichen geeigneten Test festgestellt wurden. ◀
► M2 91.	Samen von <i>Phaseolus vulgaris</i> L. und <i>Dolichos</i> Jacq. Der betreffende Schadorganismus	<p>Amtliche Feststellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dass die Samen ihren Ursprung in einem Land oder einem Gebiet haben, das als frei von dem betreffenden

Nr.	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>ist:</p> <p>Curtobacterium flaccumfaciens pv. flaccumfaciens (Hedges) Collins und Jones</p>	<p>Schadorganismus anerkannt wurde, oder wenn es nicht möglich ist, dieser Anforderung zu entsprechen,</p> <p>b) dass keine Anzeichen des betreffenden Schadorganismus in einem amtlichen geeigneten Test festgestellt wurden. ◀</p>

► M2 Anhang V

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die vor der ► Freigabe ◀ für La Réunion an der Einlassstelle einer pflanzengesundheitlichen Inspektion zu unterziehen sind

Kapitel 1

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die in ihrem Ursprungsland oder –gebiet einer pflanzengesundheitlichen Inspektion zu unterziehen sind ► M4 und denen ein Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen ist ◀ ◀

Warencode	Bezeichnung der Ware	Untersuchungspflichtig	Nicht untersuchungspflichtig
06	LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS		
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln außer Zichorienwurzeln der Position 1212	alle Pflanzen	
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Edelreiser; Pilzmyzel	alle Pflanzen	► M2 Pilze ◀
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, außer gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders bearbeitet	► M3 nur frische Blumen der Taxone, die in Anhang V Kapitel 1b genannt sind ◀	alle anderen Waren
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, zur Binde- und Zierzwecken, frisch oder getrocknet, gebleicht, imprägniert oder anders bearbeitet	► M3 nur frisches Blattgrün der Taxone, die Anhang ► M3 Anhang V Kapitel 1b ◀ genannt sind ◀	Blattwerk, getrocknet, außer der Gattungen Musaceae und Strelitziaceae
07	GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN		
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	alle Pflanzen, frisch	
0702	Tomaten, frisch oder gekühlt	alle Pflanzen, frisch	
0703	Zwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	alle Pflanzen, frisch	

Warencode	Bezeichnung der Ware	Untersuchungspflichtig	Nicht untersuchungspflichtig
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i> , frisch oder gekühlt		alle Waren
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> spp.), frisch oder gekühlt		alle Waren
0706	Karotten, Speisemöhren, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	Möhren, Sellerieknollen und Pastinaken, frisch	Steckrüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Radieschen und ähnliche genießbare Wurzeln
0707	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	alle Pflanzen, frisch	
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt		alle Waren
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	Alles Fruchtgemüse, frisch, einschließlich Auberginen	Anderes als Fruchtgemüse, einschließlich Spargel, Trüffel, Pilze
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren		alle Waren
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet		alle Waren
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet		alle Waren
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert		alle Waren
0714	Maniok, Pfeilwurz "Arrowroot" und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnl. Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken, zusammengepresst zu Pellets oder Mark des	alle Pflanzen, frisch	

Warencode	Bezeichnung der Ware	Untersuchungspflichtig	Nicht untersuchungspflichtig
	Sagobaums		
08	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	alle Pflanzen, frisch	
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	nur Früchte von Areceaceae, ► M2 frisch oder getrocknet (Kokosnuss) ◀	► M3 Paranüsse und Kaschu-Nüsse, nicht untersuchungspflichtig ◀
0802	Sonstige Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	nur Früchte von Areceaceae, ► M2 frisch oder getrocknet ◀	
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet	alle Pflanzen, frisch	
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocado, Guave, Mango und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet	alle Pflanzen, frisch	Datteln, kandiert oder getrocknet; andere als getrocknete Früchte
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	alle Pflanzen, frisch	
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet	alle Pflanzen, frisch	
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch	alle Pflanzen, frisch	
0808	Äpfel, Birnen, Quitten, frisch	alle Pflanzen, frisch	
0809	Aprikosen, Sauerkirschen, Süßkirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch	alle Pflanzen, frisch	
0810	Sonstige Früchte, frisch: Himbeeren, Johannisbeeren, Heidelbeeren, Kiwis, Tamarinden, Cashew-Äpfel, Früchte des Affenbrotbaums, Litschis und Sapodillas, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, Annona, ...	alle Pflanzen, frisch	
0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit		alle Waren

Warencode	Bezeichnung der Ware	Untersuchungspflichtig	Nicht untersuchungspflichtig
	Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet		alle Waren
0813	Früchte, getrocknet, außer Früchte der Warenpositionen 0801 – 0806; Mischungen von Schalenfrüchten oder Trockenfrüchten dieses Kapitels		alle Waren
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	alle Pflanzen, frisch	
09	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	nur Pflanzen, frisch	
0901	Café, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehütchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	nur Kaffeebohnen, nicht geröstet	
0902	Tee, auch aromatisiert	nur Blätter, frisch	
0903	Mate		alle Waren
0904	Früchte der Gattungen Capsicum und Pimenta, getrocknet oder gemahlen oder zerkleinert	nur Pflanzen, frisch	
0905	Vanille	nur In-vitro-Pflanzen und Samen	Schoten, erhitzt oder getrocknet
0906	Zimt und Zimtblüten		alle Waren
0907	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele		alle Waren
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamom		alle Waren

Warencode	Bezeichnung der Ware	Untersuchungspflichtig	Nicht untersuchungspflichtig
0909	Anisfrüchte, Sternanisfrüchte, Fenchelfrüchte, Korianderfrüchte, Kreuzkümmelfrüchte und Kümmelfrüchte sowie Wacholderbeeren		alle Waren
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze	► M2 Ingwer und Curcuma, frisch ◀	► M2 Pflanzen, getrocknet oder zerkleinert, die nicht der Kontrolle unterliegen ◀
10	Getreide		alle Waren
11	MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN		alle Waren
12	ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER	nur Samen	
► M3 1211 9086 20	Basilikum	Pflanzen, frisch ◀	
13	GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE		alle Waren
14	FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	nur Pflanzen von Musaceae und Strelitziaceae	
1401	Pflanzenmaterial von Arten, die in der Regel für Flechtarbeiten verwendet werden (z. B. Bambus, Peddig, Schilf, Binsen, Korbweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)	nur Schilfplatten	
► M3 1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Erzeugnisse, die teilweise aus frischen Pflanzen, die ihrerseits der	Waren, die keine Frischpflanzen enthalten ◀

Warencode	Bezeichnung der Ware	Untersuchungspflichtig	Nicht untersuchungspflichtig
	Ex: Mischungen von Kultursubstrat und Samen	Kontrolle unterliegen, bestehen	
► M3 Kapitel 25	SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT ◀		
► M3 2514 00 00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder rechteckigen Platten	nur Waren mit Holzverpackung	Waren ohne Holzverpackung ◀
► M3 2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einem Schüttgewicht von $\geq 2,5$, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	nur Waren mit Holzverpackung	Waren ohne Holzverpackung ◀
► M3 2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen, rechteckigen Platten	nur Waren mit Holzverpackung	Waren ohne Holzverpackung ◀
44	HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE		
► M2 4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	nur Rohholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm ◀	
► M2 4401 21 00	Nadelholz in Form von Plättchen oder Schnitzeln	nur Rohholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm ◀	
► M2 4401 22 00	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, außer Nadelholz	nur Rohholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm ◀	
► M2 4401 30 40	Sägespäne, nicht zu Scheiten, Briketts, Pellets oder ähnlichen Formen zusammengepresst	nur Rohholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm ◀	
► M2 4401 30	Andere Holzabfälle und -reste, nicht zu Scheiten, Briketts, Pellets	nur Rohholz mit einer Dicke von	

Warencode	Bezeichnung der Ware	Untersuchungspflichtig	Nicht untersuchungspflichtig
80	oder ähnlichen Formen zusammengepresst	mehr als 6 mm ◀	
► M2 4403 10 00	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	nur Rohholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm ◀	
► M2 4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, von Nadelholz	nur Rohholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm ◀	
► M2 4403 91	Eichenholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	nur Rohholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm ◀	
► M2 4403 99	Holz, außer Nadelholz (außer tropisches Holz, das in Kapitel 44 Unterposition 1 genannt ist, und anderes tropisches Holz, Eichenholz (Quercus spp.) oder Birkenholz (Fagus spp.)), Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit und zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	nur Rohholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm ◀	
► M2 4404	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in Längsrichtung gesägt	nur Rohholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm ◀	
► M2 4406	Bahnschwellen aus Holz	nur Rohholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm ◀	
► M2 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm	nur Rohholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm ◀	
► M2 4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnl.		alle Waren ◀

Warencode	Bezeichnung der Ware	Untersuchungspflichtig	Nicht untersuchungspflichtig
	Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz		
► M2 4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und erkennbare Teile davon, aus Holz, einschl. Fassstäbe	nur Rohholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm ◀	
► M3 Kapitel 68	WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN ◀		
► M3 68 01 0000	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausg. Schiefer)	nur Waren mit Holzverpackung	Waren ohne Holzverpackung ◀
► M3 68 02	Werksteine, natürlich (ausg. Schiefer), bearbeitet, und Waren daraus außer der Warengruppe 6801; Würfel und dergl. für Mosaik aus Naturstein, einschl. Schiefer, auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein, einschl. Schiefer, künstlich gefärbt	nur Waren mit Holzverpackung	Waren ohne Holzverpackung ◀
► M3 Kapitel 87	ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE, TEILE DAVON UND ZUBEHÖR ◀		
► M3 8701	Zugmaschinen "Kraftfahrzeuge" (ausg. Zugkraftkarren der Pos. 8709)	nur gebrauchtes Gerät	neues Gerät ◀
► M3 8701 10 00	Schlepper	nur gebrauchte Schlepper	neues Gerät ◀
► M3 8701 30 00	Gleiskettenzugmaschinen	nur gebrauchtes Gerät	neues Gerät ◀
► M3 8701 90 50	land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, gebraucht	nur gebrauchtes Gerät (nicht neues Gerät, das bereits gebraucht	neues Gerät ◀

Warencode	Bezeichnung der Ware	Untersuchungspflichtig	Nicht untersuchungspflichtig
		wurde)	
94	MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE		
9406 00 20	Holzgebäude, vorgefertigt	► M2 nur Waren aus Rohholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm ◀	
► M2 9505	Festartikel, Weihnachtskrippen und andere Waren aus Nadelholz, hergestellt aus Rohholz und loser Rinde von Nadelbäumen	nur Waren aus Rohholz mit einer Dicke von mehr als 6 mm ◀	
► M3 Kapitel 99	BESONDERE CODES DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR	Pflanzen, frisch ◀	
► M3 Unterabschnitt I	Codes der kombinierten Nomenklatur, die für bestimmte Bewegungen von Waren gelten (Einfuhr oder Ausfuhr) ◀		
► M3 9905 00 00	Persönliches Eigentum von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz verlegen.	Nur Waren, die frische Pflanzen enthalten (vorbehaltlich der Kontrolle unter einem anderen Warencode). ◀	

Andere Waren

	Bezeichnung der Waren	Untersuchungspflichtig	Nicht untersuchungspflichtig
(1a)	Kultursubstrat als solches, ganz oder teilweise bestehend aus organischem Material wie Pflanzenteilen, Humus einschließlich Torf oder Rinde, außer solches, das vollständig aus Torf ► M4 oder Sphagnum ◀ besteht	Ursprung Drittländer	Ursprung Kontinentaleuropa
(1b)	Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist, das ganz oder teilweise aus dem unter Buchstabe a) genannten Material oder teilweise aus festen anorganischen Stoffen bestehen und dazu bestimmt ist, die Vitalität der Pflanzen zu erhalten.	Ursprung Drittländer	Ursprung Kontinentaleuropa
(2)	Kokos- und faserbasierte Substrate von Arecaceae	alle Pflanzenerzeugnisse	
(3)	Rinden jeglicher Art in Kombination mit anderen Pflanzen oder Kultursubstraten	alle Pflanzenerzeugnisse	
► M3 (4)	Erzeugnisse, die aus Pflanzen und anderen Produkten bestehen, die selbst der Kontrolle unterliegen, unterliegen der Kontrolle, auch wenn sie mit anderen, nicht untersuchungspflichtigen Erzeugnissen kombiniert werden. Z. B. Gemische von Kultursubstrat und Saatgut, Behälter mit Waren und persönlichen Gegenständen, die untersuchungspflichtige Pflanzen enthalten	zusammengesetzte Erzeugnisse und persönliche Gegenstände, die untersuchungspflichtige Pflanzen enthalten ◀	
► M3 (5)	Rinde jeglichen Ursprungs, lose oder anderen Pflanzen oder Kultursubstrat beigefügt	Alle Pflanzenerzeugnisse ◀	

▼ M2

Kapitel 1b

Taxone von Schnittblumen und -grün, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle zu unterziehen sind (Artikel Warencode 0603 und 0604)

Ordnung:

Coniferales (einschließlich Weihnachtsbäume)

Familien:

Araceae

Heliconiaceae

Orchidaceae

Strelitziaceae

Gattungen:

Allium spp.

Aster spp.

Dendranthema spp. (syn. Chrysanthemum spp.)

Dianthus spp.

Eryngium spp.

Gypsophila spp.

Hypericum spp.

► M4 Lisianthus spp. oder ◀ Eustoma spp.

Ocimum spp.

Rosa spp.

Solidago spp.

Trachelium spp.

Arten:

Apium graveolens

▼ M2

Kapitel 2

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die in ihrem Ursprungsland oder -gebiet von der pflanzengesundheitlichen Inspektion ausgenommen sind

Nr.	Art und Herkunft der Pflanzen	
1	Holz, das nicht zu den folgenden Gattungen gehört: Acer, Aesculus, Alnus, Betula, Carpinus, Casuarina, Citrus, Cornus, Corylus, Cotoneaster, Cryptomeria, Fagus, Ficus, Fraxinus, Hibiscus, Lagerstroemia, Litchi, Mallotus, Malus, Melia, Morus, Platanus, Populus, Prunus, Pyrus, Salix, Ulmus	Bescheinigung, die die Holzart feststellt
2	Kunsthandwerk von getrockneten Poaceae	Keine
▶ M4 3	Datteln, kandiert, jeglicher Herkunft = = =	Die Kandierung ist auf der Verpackung angegeben ◀
▶ M3 4	Gebrauchtes landwirtschaftliches Gerät und gebrauchte Fahrzeuge, mit denen ERde verbracht werden kann, einschließlich gebrauchte BTP-Fahrzeuge	Frei von Erde ◀

▼ M2

Anhang VI

Behandlungen, die in Bezug auf die Bestimmungen des Anhang IV anerkannt sind (sofern eine Behandlung gefordert wird)

Nr.	IV*	Bezeichnung	Erzeugnis/ Schadorganismen	Beschreibung der Behandlung
1	1	Behandlung «Kiln-dried»	Holz / Insekten	Das Holz wird bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird. <i>(Behandlung gemäß Richtlinie 2000/29/EG- Anhang IV Punkt 1.3)</i>
2	1	Erhitzung auf 56 °C für 30 min	Holz, Kokosfasern und lose Rinde / Insekten	Das Holz wurde sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) angegeben wird. <i>(Behandlung gemäß Richtlinie 2000/29/EG- Anhang IV Punkt 1.3)</i>
► M3 2.2		Dielektrische Erhitzung oder dielektrische Erwärmung	Holzverpackungsmaterial / Insekten	Dielektrische Erhitzung verfügbar bei der DAAF ◀
3	1	Begasung mit PH ₃	Holz / Insekten ► M4 Rinde / Insekten ◀	Das Holz wurde einer geeigneten Begasung unterzogen. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass im Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m ³) und die Expositionsdauer

* IV - Punkt des Anhangs IV, für den die Behandlung gilt.

Nr.	IV*	Bezeichnung	Erzeugnis/ Schadorganismen	Beschreibung der Behandlung												
				<p>angegeben werden.</p> <p>Konzentration: 1 bis 1,5 g/m³ PH₃</p> <p>Temperatur / Dauer:</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Temperatur (°C)</th> <th style="text-align: center;">Dauer (Tage)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">mehr als 30</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">26 bis 30</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">21 bis 25</td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">16 bis 20</td> <td style="text-align: center;">8</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">11 bis 15</td> <td style="text-align: center;">12</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>(Behandlung gemäß Richtlinie 2000/29/EG- Anhang IV Punkt 1.3)</i></p>	Temperatur (°C)	Dauer (Tage)	mehr als 30	4	26 bis 30	4	21 bis 25	4	16 bis 20	8	11 bis 15	12
Temperatur (°C)	Dauer (Tage)															
mehr als 30	4															
26 bis 30	4															
21 bis 25	4															
16 bis 20	8															
11 bis 15	12															
4	1	Insektizidimprägnierung	Holz / Insekten	Das Holz wurde einer geeigneten chemischen Druckimprägnierung mit einem zugelassenen Insektizid unterzogen. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass im Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.												
5	11 11.2	Kaltdesinfektion (einschließlich "Kühltransport" = während der Beförderung)	Früchte und Leguminosen / Tephritidae & Drosophila	<p>Ununterbrochene Lagerung in einem Kühlregal nach einem der folgenden Zeit-/Temperaturschemata:</p> <p>Ununterbrochene Lagerung bei 0°C +/- 0,5 °C für mindestens 10 Tage.</p> <p>Ununterbrochene Lagerung bei 1°C +/- 0,5 °C für mindestens 15 Tage.</p> <p>Ununterbrochene Lagerung bei 1,5°C +/- 0,5 °C für mindestens 20 Tage.</p>												
► M4 5.2	11.2	Kaltdesinfektion, kurz	Kirschen / Drosophila	96 h bei einer Temperatur von < +1,5 °C ◀												

Nr.	IV*	Bezeichnung	Erzeugnis/ Schadorganismen	Beschreibung der Behandlung																				
6		Begasung mit CH ₃ Br	Pflanzen, getrocknet, einschließlich Holz / Wirbellose	Begasung mit Methylbromid (CH ₃ Br) Begasungszeit: 24 h Temperatur / Dosis: <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Temperatur (°C)</th> <th colspan="2">Dosis (g/m³)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>mehr als 20</td> <td colspan="2">48</td> </tr> <tr> <td>16 bis 20</td> <td colspan="2">56</td> </tr> <tr> <td>11 bis 15</td> <td colspan="2">64</td> </tr> <tr> <td>6 bis 10</td> <td colspan="2">72</td> </tr> <tr> <td>1 bis 5</td> <td colspan="2">80</td> </tr> </tbody> </table>			Temperatur (°C)	Dosis (g/m ³)		mehr als 20	48		16 bis 20	56		11 bis 15	64		6 bis 10	72		1 bis 5	80	
Temperatur (°C)	Dosis (g/m ³)																							
mehr als 20	48																							
16 bis 20	56																							
11 bis 15	64																							
6 bis 10	72																							
1 bis 5	80																							
► M3 6.2		Begasung mit CH ₃ Br	Zwiebeln, Knollen, Rhizome / gegen Wirbellose (Insekten, Nematoden...)	<table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Temperatur (°C)</th> <th>Dosis (g/m³)</th> <th>Dauer (Stunden)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21</td> <td>50</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>21</td> <td>32</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>10 bis 20</td> <td>50</td> <td>5◀</td> </tr> </tbody> </table>	Temperatur (°C)	Dosis (g/m ³)	Dauer (Stunden)	21	50	4	21	32	6	10 bis 20	50	5◀								
Temperatur (°C)	Dosis (g/m ³)	Dauer (Stunden)																						
21	50	4																						
21	32	6																						
10 bis 20	50	5◀																						
7		Tiefrieren	Alles Pflanzen / alle schädlichen Wirbellosen	Minimum 3 Tage bei – 18 °C Die geltenden Temperatur-/Zeitskalen sind bei den Kontrolldiensten der DAAF von La Réunion erhältlich.																				
8		Gesamtheit der pflanzengesundheitlichen Behandlungen, deren Anwendung für den französischen Markt und den erwogenen Zweck genehmigt ist (Pflanzen / NB)		siehe Beschreibungen auf e-phy (Internet)																				

Nr.	IV*	Bezeichnung	Erzeugnis/ Schadorganismen	Beschreibung der Behandlung
9		Ionisierung	Alle Pflanzen / alle Schadorganismen Wirbellosen	Die Ionisierung muss den geltenden Gemeinschaftsvorschriften entsprechen. Wenden Sie sich für weitere Informationen an die Kontrolldienste der DAAF von La Réunion.
10		Alle Behandlungen, für die eine Bescheinigung benötigt wird	Pflanzen zum Anpflanzen / alle Schadorganismen	Alle Behandlungen von Pflanzen zum Anpflanzen, die von der zuständigen Behörde des Erzeugerlandes bescheinigt wurden, sind als geeignet für die in der Bescheinigung beschriebene Verwendung anerkannt.
► M3 11		Biozid	<i>Holz, Material, das aus Pflanzen und Pflanzen für die technische Verwendung besteht und nicht für die menschliche Ernährung bestimmt ist</i>	<i>Alle Biozid-Behandlungen, die für die betreffende Verwendung eine Zulassung im nationalen "SIMMBAD"-Register haben. ◀</i>
► M3 13.1 ◀	11	Begasung mit PH ₃	Obst und Gemüse mit geringer Feuchtigkeit (Chilis, ??? /Tephritidae und Drosophila	1 g/m ³ für 72 h. Ein anderes Verhältnis ist möglich: Wenden Sie sich, bitte, an die Kontrolldienste der DAAF von La Réunion.
► M3 13.2 ◀	68	Begasung mit PH ₃	Zwiebeln von Allium / Insekten	1 g/m ³ für 72 h. Wenden Sie sich, bitte, an die Kontrolldienste der DAAF von La Réunion.
► M3 15.2 ◀	54, 56	Trocknung, Dehydrierung	Datteln / Insekten	Die Dehydrierung sollte zu einem Feuchtigkeitsgehalt der Frücht weniger als 40 % führen. Die Erwähnung der Behandlung auf dem PGZ ist nicht erforderlich. Die Erwähnung der Behandlung auf einer Rechnung oder auf der Verpackung der

Nr.	IV*	Bezeichnung	Erzeugnis/ Schadorganismen	Beschreibung der Behandlung
				Früchte reicht aus.
► M3 15.3 ◀	54, 56	Glukosebehandlung	Datteln / Insekten	<p>Die Glukosebehandlung sollte zu einem Glukosegehalt in der Frucht von mehr als 50 % führen.</p> <p>Die Erwähnung der Behandlung auf dem PGZ ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Erwähnung der Behandlung auf einer Rechnung oder auf der Verpackung der Früchte reicht aus.</p>